

VERBANDSNACHRICHTEN

AUSGABE 1 | 2023

DAS NETZWERK FÜR JUNGE STEUERBERATER*INNEN

TAX TALENTS

KENNELERNEN +++ VERNETZEN +++ WISSEN AUSTAUSCHEN

AUS DEM HAMBURGER VERBAND

TaxTalents planen fünf Veranstaltungen
in 2023, S. 7

BERUFS AUSÜBUNG

Unstimmigkeiten zum Transparenzregister:
Wichtige Übergangsregelung läuft zum
1. April 2023 aus, S. 36

ARBEITS- UND SOZIAL- VERSICHERUNGSRECHT

Zulässiges Überschreiten der Geringfügig-
keitsgrenze in einem Minijob, S. 54

Das Magazin des
Steuerberaterverbandes
Hamburg

**STEUER
BERATER
VERBAND**

Hamburg e.V.

Agenda:

Mit Licht- geschwindigkeit zu Ihren Mandanten und wieder zurück.

Beschleunigen Sie jetzt Ihre Zusammenarbeit:

- Dateien und Nachrichten digital austauschen
- Belege und Kontoauszüge automatisiert einlesen
- Kassenbücher einfach online führen
- Zahlungen online bereitstellen und freigeben
- Dokumente elektronisch freizeichnen
- Lohndokumente digital zustellen



Das Komplettsystem bietet Ihnen alles, was Sie von einer Kanzleisoftware erwarten. Arbeiten Sie ab sofort einfacher, angenehmer und rentabler – und das bereits ab 139 Euro* pro Monat: agenda-steuerberater.de/software



INHALTSVERZEICHNIS

AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Vorwort	6
57. Steuerrechtliches Seminar Westerland 11. bis 15.09.2023	7
TaxTalents des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V. planen fünf Veranstaltungen in 2023	7
Save the date! TAXarena am 23. November 2023	8
Vom Vorstand und der Geschäftsführung wahrgenommene Termine in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2022	10
Neuzugänge von Mitgliedern in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2023	11
Verstorbene Mitglieder	12

VERANSTALTUNGEN IM ÜBERBLICK

Termine – Vorträge	
Präsenzseminare	13
LIVE-Online-Seminare	17

VOM DSTV

Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz: Folgen für private Anbieter	26
--	-----------

BERUFS AUSÜBUNG

Rund 340.000 Stellen bei den Freien Berufen unbesetzt	28
How to get the attention of International Customers?	32
Wie kann man die Aufmerksamkeit internationaler Kunden gewinnen?	34
Unstimmigkeitsmeldungen zum Transparenzregister: Wichtige Übergangsregelung läuft zum 1. April 2023 aus	36
Excel mal einfach!	38

STEUERRECHT

Probleme bei der Überführung des Einzelunternehmens in die GmbH	42
Digitale Prüfung von Kassenbelegen durch die Finanzbehörden	48
Gastronomiebetriebe und die Richtsatzsammlung	50

ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Zulässiges Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze in einem Minijob	54
--	-----------

KLEINANZEIGEN

66

IMPRESSUM

12

BEILAGENHINWEIS

Einladung zur Veranstaltungsreihe „Aktuelle BFH-Rechtsprechung“	
Einladung zur Seminarreihe: Rechnungswesen in Fällen für Berufseinsteiger	
Einladung zur Seminarreihe: Rechnungswesen in Fällen für Profis	

VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER BEZIRKSGRUPPEN
 (DIESER PLAN IST VORLÄUFIG. PLANÄNDERUNGEN TEILEN WIR IHNEN PER E-MAIL MIT!)

BEZIRKSGRUPPE Veranstaltungsbeginn jeweils um 18.00 Uhr	JANUAR 2023	FEBRUAR 2023
<p>BERGEDORF</p> <p>Versammlungsort: LOLA Kulturzentrum e.V., Lohbrügger Landstraße 8, 21031 Hamburg Tel. 040 7247735</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Marina Wiedenroth, StBin Südring 20, 21465 Wentorf Tel. 040 81974830, Fax 040 819748329</p>	<p>Do., 26.01.</p> <p>Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p>Do., 23.02.</p> <p>Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>
<p>MITTE</p> <p>Versammlungsort: Grone-Schule, Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz, StB Wacholderweg 25, 21629 Neu Wulmstorf Tel. 040 7005338</p>	<p>Mo., 09.01.</p> <p>Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>	<p>Mo., 13.02.</p> <p>Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Steffi Scharf, LL.M. FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>
<p>NORD</p> <p>Versammlungsort: Restaurant „The Locks“, Marienhof 6, 22399 Hamburg Tel. 040 6116600</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Dipl.-Kfm. Andrea Möller, StBin Senke 19, 22393 Hamburg Tel. 040 60096687, Fax 040 60096686</p>	<p>Do., 26.01.</p> <p>Fragen und Antworten zur neuen Grundsteuer in Hamburg und allen anderen Grundsteuermodellen</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Merten Johannßen Finanzbehörde Hamburg</p>	<p>Do., 23.02.</p> <p>Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>
<p>OST</p> <p>Versammlungsort: Clubhaus SC Condor, Berner Heerweg 188, 22159 Hamburg Tel. 040 6451848</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde, StB Flachsland 10, 22083 Hamburg Tel. 040 6547040, Fax 040 6534573</p>	<p>Di., 10.01.</p> <p>Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>	<p>Di., 21.02.</p> <p>Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>
<p>SÜD</p> <p>Versammlungsort: Privathotel Lindtner, Heimfelder Straße 123, 21075 Hamburg Tel. 040 790090</p> <p>BG-leiter: Dipl.-Kfm. (FH) Stephan Harzer, StB, WP, CVA c/o Dürkop Möller und Partner mbB, WPG, StB Am Kaiserkai 62, 20457 Hamburg Tel. 040 3339540</p>	<p>verlegt auf Mo., 13.02.</p> <p>Aktuelles Umwandlungssteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>	<p>Mo., 20.02.</p> <p>Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>
<p>WEST</p> <p>Versammlungsort: Röperhof Agathe-Lasch-Weg 2, 22605 Hamburg Tel. 040 8811200</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Daniela Ebert, StBin Holstenplatz 18, 22765 Hamburg Tel. 040 4316650, Fax: 040 43166544</p>	<p>verlegt auf Mi., 15.02.</p> <p>Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>	<p>Mi., 01.02.</p> <p>Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>

JETZT IMMER DONNERSTAGS

MÄRZ 2023	APRIL 2023	MAI 2023	JUNI 2023
<p>Do., 30.03. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Do., 27.04. Betriebswirtschaftliche Beratung</p> <p>Dipl.-Kfm. Michael Tiedt, M.BC. Steuerberater</p>	<p>Do., 25.05. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p>Do., 29.06. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>
<p>Keine Veranstaltung</p>	<p>Mo., 03.04. Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p>Mo., 15.05. Aktuelles Steuerstrafrecht</p> <p>Dr. Karsten Webel, LL.M. FA Hamburg-Oberalster</p>	<p>Mo., 12.06. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>
<p>Do., 23.03. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Do., 27.04. Lebensversicherungen im Erbfall</p> <p>Dr. Claus-Henning Hollmann Rechtsanwalt</p>	<p>Do., 01.06. Aktuelles Bilanzsteuerrecht Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	
		<p>Do., 15.06. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin, FA Hamburg-Mitte</p>	
<p>Di., 28.03. Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Steffi Scharf, LL.M. FA für Verkehrsteuern und Grundbesitz</p>	<p>Di., 18.04. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>	<p>Di., 02.05. Steuerfahndung/ Betriebsprüfung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FA HandelsRGes.R./FAStR</p>	<p>Di., 20.06. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>
<p>Mo., 27.03. Verfahrensdokumentation</p> <p>Werner Schmidgruber DATEV eG</p>	<p>Mo., 24.04. Aktuelles Steuerstrafrecht</p> <p>Dr. Karsten Webel, LL.M. FA Hamburg-Oberalster</p>	<p>Mo., 22.05. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Mo., 26.06. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>
<p>Mi., 01.03. Insolvenzrecht: Haftung des StB bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen</p> <p>Thorben Langhinrichs Rechtsanwalt</p>	<p>Mi., 05.04. Aktuelles Umwandlungssteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>	<p>Mi., 03.05. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Mi., 14.06. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>

Stand: 30. Januar 2023

VORWORT

Von
Claudia Greibke



ein Jahr nach dem Ausrufen der „Zeitenwende“ bewegen uns noch immer der Krieg in der Ukraine, die Schicksale der einzelnen Menschen, die Auswirkungen der Inflation und die Entwicklung der Energiepreise. Die hoffentlich letzten Grundsteuererklärungen sind erstellt, hunderte Briefe mit Zinsbescheiden schon bewältigt und dennoch ist zu diesem Jahresbeginn 2023 keine Entspannung für unseren Berufsstand in Sicht. Auch wenn wir die Digitalisierung stetig weiter vorantreiben, ist unsere Belastungsgrenze wegen immer neuer Aufgabenstellungen und dem zunehmenden Fachkräftemangel hoch.

Die Frist für die Offenlegung von Jahresabschlüssen im Bundesanzeiger wurde bis zum 11. April 2023 verlängert. Die Frist für die Einreichung der Steuererklärungen für steuerlich beratene Mandanten bis zum Sommer. Aber das verschiebt die Arbeit nur nach hinten. Die ersten 2022er Jahresabschlüsse sind fertig und „Altlasten“ von weniger organisierten Mandanten bringen den Zeitplan in den Kanzleien durcheinander. Corona-Fälle und Erkältungswellen sind ebenso wenig eingeplant wie immer mehr Mandanten, die per E-Mail oder sogar telefonisch fragen, ob ihre E-Mail eingegangen ist. Ich habe das derzeit vermehrt und ausschließlich von jüngeren Mandanten, die von Problemen mit ihrer Technik sprechen.

Die ersten Registrierungsbriefe für das beSt (elektronisches Steuerberaterpostfach) sind von der Steuerberaterkammer Anfang des Jahres versendet worden. Wer noch keinen Personalausweis mit aktivierter eID-Funktion und ein Karten-

lesegerät organisiert hat, sollte sich spätestens jetzt kümmern.

Mit einer Vielzahl an Online-Seminaren und einigen Präsenzseminaren unterstützen wir Sie bei der Bewältigung Ihrer Aufgaben. Unserem Team der Geschäftsstelle spreche ich meinen Dank für die Organisation dieser zahlreichen Seminare, teils mehrere an einem Tag, aus.

Unseren jungen Steuerberaterkollegen:innen lege ich unsere neu gegründete Gruppe TaxTalents ans Herz, die mit speziellen Fortbildungen, Workshops und anschließendem Come-together den Austausch und die Vernetzung von jungen Berufsträgern fördern will. Die Betreuung der Gruppe haben meine Kollegin Daniela und mein Kollege Stefan übernommen. Mehr Informationen dazu hier im Heft.

Vorankündigen darf ich Ihnen für August wieder unser Präsenzseminar „Einstieg für Hochschulabsolventen“ und unser traditionelles Sylt-Seminar, welches dieses Jahr wieder in der KW 37 in Präsenz in Westerland stattfinden wird.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Mitarbeitern sowie Ihren Familien eine schöne Frühlingszeit mit viel Energie und guter Laune. Bleiben Sie gesund und zuversichtlich. Ich freue mich, Sie bald mal wieder persönlich zu treffen.

Herzlichst
Ihre

Claudia Greibke
– Präsidiumsmitglied –

57. STEUERRECHTLICHES SEMINAR WESTERLAND 11. BIS 15. SEPTEMBER 2023

Bereits zum 57. Mal veranstaltet der Steuerberaterverband Hamburg seine Steuerfachtagung auf der Nordseeinsel Sylt. Es erwarten Sie aktuelle Fachvorträge von erstklassigen Dozenten, gesellige Abendveranstaltungen, Informationsmöglichkeiten durch verschiedene Kooperationspartner vor Ort und natürlich die einzigartige Inselatmosphäre. Nutzen Sie die Gelegenheit und verbinden Sie das Nützliche mit dem Angenehmen.

Wir informieren Sie per Mail, sobald dieses Seminar buchbar ist. ■



TAXTALENTS DES STEUERBERATERVERBANDES HAMBURG E.V. PLANEN FÜNF VERANSTALTUNGEN IN 2023

Die neu gegründete Gruppe der TaxTalents des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V. baut ihr Angebot weiter aus und plant im Jahr 2023 insgesamt fünf Veranstaltungen.

Die TaxTalents sprechen die jungen Steuerberater:innen des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V. an. Neben zielgruppengenaue Fachvorträgen ist Netzwerken und der Wissensaustausch untereinander Ziel der neuen Veranstaltungsplattform. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos, für die Organisation der TaxTalents sind Daniela Ebert und Stefan Ihde aus dem Vorstand verantwortlich.

Beflügelt durch das positive Feedback zu den Veranstaltungen im letzten Jahr sind dieses Jahr zwei spezielle Fortbildungen / Workshops zum Thema Mitarbeiterführung und Personal geplant. Starten wollen wir am 3. April 2023 mit dem besonders für Jungsteuerberater:innen spannenden Thema „Gebührenrecht und Honorargestaltung“, im Anschluss findet dann das für uns ebenfalls wichtige „Come-together“ zum Austausch und der Vernetzung statt.

Wer Interesse an den Veranstaltungen der TaxTalents-Gruppe hat, kann sich gerne per Mail unter tromm@steuerberaterverband-hamburg.de anmelden. Wir freuen uns über alle neuen Mitglieder der TaxTalents. ■



Daniela Ebert



Stefan Ihde

SAVE THE DATE! TAXARENA AM 23. NOVEMBER 2023



Der Steuerberaterverband Hamburg veranstaltet zum zweiten Mal die Innovationsmesse für Steuerkanzleien.

Nach dem überaus erfolgreichen Start des neuen Messeformats „TAXarena“ mit rund 1.000 Messteilnehmern präsentiert der Verband auch im Herbst 2023 die Fachmesse zum Thema Digitalisierung in Steuerkanzleien.

In der MesseHalle Schnelsen präsentieren zahlreiche Aussteller ihre Leistungen und Produkte zur Optimierung digitaler Prozesse und Schnittstellen:

- Innovative Softwarelösungen
- Dienstleistungen rund um die Kanzleientwicklung und Personalgewinnung
- Kanzleisoftware für die effiziente Kanzleiführung
- Produkte und Dienstleistungen ausgewählter IT-Systemhäuser für die digitale Infrastruktur
- Anbieter von Fachinformationen zum Steuerrecht
- Banken und Versicherungen mit speziellen Angeboten für Steuerberater:innen

Informieren Sie sich direkt vor Ort ohne lange Anfahrtszeiten im persönlichen Gespräch mit etablierten Unternehmen und jungen Startups.

Genauere Informationen zu den Ausstellern sowie zum Rahmenprogramm und Tickets gibt es unter: www.taxarena.de/hamburg

Eckdaten zur TAXarena

Am 23.11.2023 von 9 bis 17 Uhr in der MesseHalle Schnelsen (Modering 1a, 22457 Hamburg)

Tagesticket pro Person: 39,00 Euro zzgl. 19 % USt

1.600 Parkplätze stehen vor Ort zur Verfügung ■





100 % digitaler eAU-Prozess für:

- Lohnbuchhaltung
- Führungskräfte
- Beschäftigte

Kollaborativ zusammenarbeiten
mit **ADDISON Lohn Online**

Interessiert?

Vereinbaren Sie einen
Beratungstermin und
informieren Sie sich:

addison@wolterskluwer.com



VOM VORSTAND UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG WAHGENOMMENE TERMINE IN DER ZEIT VOM 01.01.2023 BIS 31.03.2023

17.01.

Jahresempfang der Berenberg Bank
(Andreas Schneider)

23.01.

Deutscher Finanzgerichtstag in Köln
(Andreas Schneider, Thomas Volkmann)

24.01.

StB EXPO in Hamburg Schuppen 52
(Andreas Schneider, Thomas Volkmann)

31.01.

TAXarena in Hannover (Thomas Volkmann)

31.01.

Jahresauftaktveranstaltung der AGA
(Andreas Schneider)

08.02.

Vorstandssitzung (Vorstand, Thomas Volkmann)

09.–10.02.

Steuerforum Bucerius Law School (Andreas Schneider)

15.02.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
IDSt Fachausschussskonferenz, online
(Andreas Schneider)

23.02.

Verabschiedung von Alice Siegert,
Finanzamt Hamburg-Altona
(Andreas Schneider, Andrea Möller, Marina Wiedenroth)

27.02.

Finanzgericht Hamburg, Clearing-Ausschuss-Sitzung,
online (Andreas Schneider)

28.02.–01.03.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
Geschäftsführersitzung in Berlin
(Thomas Volkmann)

03.03.

Kieler Steuerfachtagung des Steuerberaterverbandes
Schleswig-Holstein e.V. in Kiel
(Andreas Schneider)

22.03.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
Verbändeforum IT in Berlin
(Daniela Ebert)

23.03.

Steuerberaterkammer Hamburg KdöR, Beginner-Forum
(Andreas Schneider, Volker Höpfl, Christian Ladehoff,
Thomas Volkmann)

28.03.

DATEV Regional-Info-Tag,
(Andreas Schneider, Daniela Ebert)

29.–30.03.

Münchener Steuerfachtagung
(Andreas Schneider, Christian Ladehoff,
Thomas Volkmann)

NEUZUGÄNGE VON MITGLIEDERN IN DER ZEIT VOM 01.01.2023 BIS 31.03.2023

Ad58

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Admiralitätsstraße 58, 20459 Hamburg

Breede Bohn Capelle

Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Rödingsmarkt 33, 20459 Hamburg

HSP STEUER Alte Salzstraße

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Zwischen den Brücken 1, 21514 Büchen

Lüllwitz, Ulrich

Dipl.-Fw. (FH), Steuerberater RA
Gärtnerstraße 2 a, 22941 Bargtheide

Richter, Horst

Steuerberater
Schäferstieg 3, 21706 Drochtersen

RUGE FEHSENFELD Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte | Steuerberater | Fachanwälte
Essener Bogen 23, 22419 Hamburg

Sarimehmetoglu, Soner

Rechtsanwalt
A&S Anwalts- & Steuerkanzlei
Fuhlsbüttler Straße 145, 22305 Hamburg

Schlesinger, Steffen

M. Sc., Steuerberater
c/o HANSA PARTNER
Kehrwieder 11, 20457 Hamburg

Schürmann, Anika

LL. M., Steuerberaterin
Moorende 6 a, 20535 Hamburg

Suhr, Walther

Dipl.-Vw., Steuerberater
Suhr Steuerberatung
Hohler Weg 3 b, 21465 Wentorf

Thönnessen, Dr. Rasmus

M. Sc. B. A., Steuerberater
Quantum Advisory Steuerberatung
Elbchaussee 187, 22605 Hamburg

Fördermitglieder

Ebner, Johannes

Dipl.-Fw. (FH) M.I.Tax, Steuerberater
c/o RUGE FEHSENFELD Partnerschaft mbB
Essener Bogen 23, 22419 Hamburg

Fehsenfeld, Sascha

Steuerberater FB Int. SteuerR RA
Ruge Fehsenfeld Partnerschaft mbB
Essener Bogen 23, 22419 Hamburg

Kraß, Victoria

Dipl.-Fw. (FH), Steuerberaterin
Sachsenweg 53 a, 22455 Hamburg

Prachnau, Silvia

Steuerberaterin
Im Wiesengrund 25, 22949 Ammersbek

Ruge, Bastian

LL. M., Rechtsanwalt
Ruge Fehsenfeld Partnerschaft mbB
Essener Bogen 23, 22419 Hamburg

Weber, Nils

LL. B., Steuerberater RA
Dunckersweg 43 b, 22111 Hamburg

Wiedenroth, Simon

Steuerberater
c/o Steuerberaterin Marina Wiedenroth
Südring 20, 21465 Wentorf

VERSTORBENE MITGLIEDER

Es verstarben unsere Mitglieder

Volker Schwarz

* 27.10.1947 † 08.11.2022

Dietrich Toebe

* 19.06.1939 † 27.11.2022

Michael Föhlisch

* 06.02.1961 † 13.01.2023

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

IMPRESSUM

Präsidium

StB Andreas Schneier, Präsident
StB/RA Volker Höpfl, Vizepräsident, Schatzmeister
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke
StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Ladehoff

Weitere Vorstandsmitglieder

StBin Daniela Ebert
StB/WP/CVA Dipl.-Kfm. (FH) Stephan Harzer
StB Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde
StBin Dipl.-Kfm. Andrea Möller
StB Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz
StBin Marina Wiedenroth

Herausgeber

Steuerberaterverband Hamburg e. V.
Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg
Telefon: 040 413447-0, Telefax: 040 41344759
info@steuerberaterverband-hamburg.de
www.steuerberaterverband-hamburg.de
Verantwortlich für den Inhalt:
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke

Alle Angaben ohne Gewähr
Layout und Druck: Wertdruck, 22145 Hamburg
Ausgabe 1 | 2023, März 2023

Fotos: stock.adobe.com

Die folgende Auflistung erfolgt unter Vorbehalt. Aktuell informiert werden Sie auf unserer Homepage unter www.steuerberaterverband-hamburg.de

TERMINE UND VORTRÄGE

PRÄSENZSEMINARE

AKTUELLES SV-RECHT 2023 – UPDATE FÜR DIE LOHNBUCHHALTUNG	
Termin:	28.03.2023 09:00 – 16:00 Uhr Radisson Blu Hotel
Referent:	Jörg Romanowski, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dallgow-Döberitz
ERBRECHT UND ERBSCHAFTSTEUERRECHT – GRUNDLAGEN, GESTALTUNGEN UND LÖSUNGEN	
Termin:	20.04.2023 09:00 – 17:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referenten:	Dr. Michael Messner, Rechtsanwalt FASr FAErBR Notar, Hannover Dr. Philipp Kepper
ÜBERGABE VON VERMÖGEN AUF DIE NÄCHSTE GENERATION	
Termin:	08.05.2023 09:00 – 16:00 Uhr Radisson Blu Hotel
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg
BEWERTUNG DES GRUNDVERMÖGENS MIT DEN ÄNDERUNGEN DURCH DAS JAHRESSTEUERGESETZ 2022	
Termin:	17.05.2023 09:00 – 17:00 Uhr Hotel Grand Elysée
Referent:	Wilfried Mannek, Dipl.-Finw., Regierungsdirektor Finanzministerium NRW
KAUFPREISAUFTEILUNG	
Termin:	05.06.2023 09:00 – 12:30 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Jürgen R. Schott, Dipl.-Fw. (FH), StB, Dallgow-Döberitz
AKTUELLE BESTEUERUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN 2023	
Termin:	08.06.2023 09:00 – 17:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referenten:	Thomas Maack, Dipl.-Fw. (FH), StB, Hamburg Dirk Krohn, Dipl.-Fw. (FH), Dithmarschen

LOHN- UND GEHALTSABRECHNUNG – GRUNDKURS

Termin:	14. und 15.06.2023 09:00 – 17:00 Uhr Hotel Scandic Hamburg Emporio
Referent:	Liane Franke, Bilanzbuchhalterin, Fachdozentin der kaufmännischen Erwachsenenbildung, Bremen

TERMINE DER VORTRAGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT“ IN 2023

1/2023

Termin:	30.03.2023 09:00 – 12:30 Uhr Online
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	31.03.2023 09:00 – 12:30 Uhr Hotel Grand Elysée
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

2/2023

Termin:	16.06.2023 09:00 – 12:30 Uhr Hotel Grand Elysée
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	21.06.2023 09:00 – 12:30 Uhr Online
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

**TERMINE VERANSTALTUNGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT
FÜR STEUERBERATER UND QUALIFIZIERTE MITARBEITER“**

4-2022/23

Termine: 25.03.2023
09:00 - 13:00 Uhr
Hotel Grand Elysée
oder
27.03.2023
09:00 - 12:30 Uhr
Online

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

5-2022/23

Termine: 10.06.2023
09:00 - 13:00 Uhr
Hotel Grand Elysée
oder
12.06.2023
09:00 - 12:30 Uhr
Online

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

**TERMINE SEMINARREIHE „AKTUELLE BFH-RECHTSPRECHUNG“
URTEILSDISKUSSION MIT BUNDESRICHTERN**

RUND UM DIE GMBH UND DEN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

Termin: 17.04.2023
15:30 - 19:00 Uhr
Bucerius Law School

Referent: Dr. Nils Trossen, Richter am Bundesfinanzhof, München

UMSATZSTEUER

Termin: 26.06.2023
15:30 - 19:00 Uhr
Bucerius Law School

Referent: Dr. Christoph Wäger, Vors. Richter am Bundesfinanzhof, München

TERMINE JAHRES-ABONNEMENT „PRAKTIKER-SEMINARE 2023 FÜR KANZLEIMITARBEITER“

2/2023 – EINKOMMENSTEUER

Termine: 12.04.2023
 09:00 -12:30 Uhr
 Empire Riverside Hotel
 oder
 17.04.2023
 09:00 -12:30 Uhr
 Online

Referent: Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

3/2023 – BILANZSTEUERRECHT

Termine: 04.07.2023
 09:00 -12:30 Uhr
 Empire Riverside Hotel
 oder
 05.07.2023
 09:00 -12:30 Uhr
 Online

Referent: Dr. Kai Scharff, Dipl.-Oec., StB, Hamburg

LEHRGÄNGE FÜR AUSZUBILDENDE ZUM/ZUR STEUERFACHANGESTELLTEN

AZUBI-KURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG IM NOVEMBER 2023

Termine: ab 25.04.2023
 17:45 -20:00 Uhr
 Grone-Schule/Online

Referenten: Meike Hassel, Steuerberaterin, Hamburg
 Dipl.-Finanzwirt(FH) Tom Hellmann, Hamburg
 Dipl.-Finanzwirt(FH) Matthias Lüders, Hamburg
 Maik Woywod

LIVE-ONLINE-SEMINARE

EXCEL – BASICS FÜR EINSTEIGER	
Termin:	27.03.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg
ARBEITEN MIT PIVOT-TABELLEN	
Termin:	28.03.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg
RUND UM DIE GEBÄUDE-AFA IM PRIVATVERMÖGEN – NEUREGELUNGEN UMSETZEN	
Termin:	28.03.2023 11:00 – 11:45 Uhr
Referent:	Paul Lüer, Dipl.-Finanzwirt
GESCHÄFTSVERÄUSSERUNG IM GANZEN RECHTSSICHER UMSETZEN	
Termin:	29.03.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Dallgow-Döberitz
IMMOBILIENBESTEUERUNG 2023	
Termin:	30.03.2023 14:00 – 17:30 Uhr
Referent:	Dipl.-Fw. Lars Mayer, Steuerberater
MITARBEITER BESSER VERSTEHEN	
Termin:	05.04.2023 10:45 – 12:45 Uhr
Referent:	Melita Dine, GeBeCe Gesellschaft für Beratung & Mentoring mbH, Eltville am Rhein
EXTREMES RISIKO BEIM ERWERB VON ANTEILEN AN KAPITALGESELLSCHAFT – DOPPELBELASTUNG MIT GRUNDERWERBSTEUER	
Termin:	13.04.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Dirk Krohn, Dipl.-Finw. (FH), StOAR, Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Landes Schleswig-Holstein

DIGITALISIERUNG UND GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄSSIGER BUCHFÜHRUNG

Termin:	14.04.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Dr. Christian Kläne, Regierungsdirektor, Finanzamt Osterholz-Scharmbeck

EXCEL GRUND- UND AUFBAUSEMINAR, TEIL 1 UND 2

Termin:	17.04. und 18.04.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT), EINSTEIGER

Termin:	18.04.2023 09:00 – 10:15 Uhr
Referent:	Marco Czezka, Steuerberater, Dortmund und Team

DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT), FORTGESCHRITTENE

Termin:	18.04.2023 11:00 – 12:15 Uhr
Referent:	Marco Czezka, Steuerberater, Dortmund und Team

UNTERNEHMERTESTAMENT – ZIVIL- UND STEUERRECHT

Termin:	18.04.2023 08:30 – 15:30 Uhr
Referent:	Eckhard Wälzholz, Notar, Füssen

RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR BERUFSEINSTEIGER (ABO)

Termin:	20.04.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock

RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR PROFIS (ABO)

Termin:	20.04.2023 11:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABONNEMENT)	
Termin:	21.04.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg
LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)	
Termin:	24.04.2023 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke
GEWINNERMITTLUNG NACH § 4 ABS. 3 ESTG, TEIL 1 UND 2	
Termin:	25.04. und 26.04.2023 09:00 – 12:15 Uhr
Referent:	Manfred Keil, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Hannover
AKTUELLES ZUR UMSATZSTEUER IN VEREINEN UND VERBÄNDEN	
Termin:	27.04.2023 09:00 – 12:00 Uhr
Referenten:	Dr. Jörg Alvermann, Rechtsanwalt, FASr, Köln Cristian Esteves Gomes, Rechtsanwalt, FASr, Köln
50 EURO-FREIGRENZE: ABGRENZUNG ZWISCHEN GELDLEISTUNG UND SACHBEZUG	
Termin:	28.04.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Dallgow-Döberitz
UMSATZSTEUER BEI HEIL- UND PFLEGEBERUFEN	
Termin:	03.05.2023 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Pia Brohl, Dipl.-Finanzwirtin (FH), LL.M., StB, München
FEEDBACKGESPRÄCHE FÜHREN	
Termin:	03.05.2023 10:45 – 12:45 Uhr
Referent:	Melita Dine, GeBeCe Gesellschaft für Beratung & Mentoring mbH, Eltville am Rhein

AKTUELLE PRAXISFRAGEN BEIM VEREINSSTEUERRECHT

Termin: 04.05.2023
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Dr. Jörg Alvermann, Rechtsanwalt, FAStr, Köln

RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR BERUFSEINSTEIGER (ABO)

Termin: 04.05.2023
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock

RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR PROFIS (ABO)

Termin: 04.05.2023
11:00 – 12:30 Uhr

Referent: Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock

UMSATZSTEUER IN DER KFZ-BRANCHE

Termin: 09.05.2023
09:00 – 12:00 Uhr

Referent: Pia Brohl, Dipl.-Finanzwirtin (FH), LL.M., StB, München

JOUR FIXE – AKTUELLE UMSATZSTEUER

Termin: 09.05.2023
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., Steuerberater, München

DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT), EINSTEIGER

Termin: 09.05.2023
09:00 – 10:15 Uhr

Referent: Marco Czezka, Steuerberater, Dortmund und Team

DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT), FORTGESCHRITTENE

Termin: 09.05.2023
11:00 – 12:15 Uhr

Referent: Marco Czezka, Steuerberater, Dortmund und Team

UMSATZSTEUER IN TRANSPORT, LOGISTIK UND ZOLL

Termin: 10.05.2023
09:00 – 12:00 Uhr

Referent: Pia Brohl, Dipl.-Finanzwirtin (FH), LL.M., StB, München

FALLSTRICKE UND CHANCEN BEI DER EINBRINGUNG EINES EINZELUNTERNEHMENS IN EINE GMBH

Termin: 11.05.2023
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Prof. Dr. Burkhard Binnewies, Rechtsanwalt, FASrR, Köln

UMSATZSTEUER IM ONLINE- UND VERSANDHANDEL

Termin: 12.05.2023
09:00 – 12:00 Uhr

Referent: Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., StB, München

DIE CHANCEN UND RISIKEN VON UMWANDLUNGEN AUS SICHT DER STEUERLICHEN GESTALTUNGSBERATUNG UND AUS DER FINANZVERWALTUNG NACH DEM RECHT AB 2023, TEIL 1 UND 2

Termin: 22.05. und 23.05.2023
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Thomas Maack, Dipl.-Fw. (FH), StB, Hamburg
Dirk Krohn, Dipl.-Fw. (FH), Dithmarschen

DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT), EINSTEIGER

Termin: 23.05.2023
09:00 – 10:15 Uhr

Referent: Marco Czezka, Steuerberater, Dortmund und Team

DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT), FORTGESCHRITTENE

Termin: 23.05.2023
11:00 – 12:15 Uhr

Referent: Marco Czezka, Steuerberater, Dortmund und Team

LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)

Termin: 25.05.2023
09:00 – 11:00 Uhr

Referent: Markus Stier, Syke

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin: 26.05.2023
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGEN AUF DIE NÄCHSTE GENERATION, TEIL 1 UND 2

Termin: 31.05. und 01.06.2023
09:00 – 12:00 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR BERUFSEINSTEIGER (ABO)

Termin: 01.06.2023
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock

RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR PROFIS (ABO)

Termin: 01.06.2023
11:00 – 12:30 Uhr

Referent: Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock

BEWERTUNG DES GRUNDVERMÖGENS MIT DEN ÄNDERUNGEN DURCH DAS JAHRES- STEUERGESETZ 2022

Termin: 02.06.2023
09:00 – 13:00 Uhr

Referent: Wilfried Mannek, Dipl.-Finw., Regierungsdirektor Finanzministerium NRW

VERTRETUNGSBEFUGNIS UND HAFTUNGSRIKEN DES STEUERBERATERS IM SOZIAL- VERSICHERUNGSRECHTLICHEN VERFAHREN

Termin: 05.06.2023
10:00 – 10:45 Uhr

Referent: Dr. Christian Bertrand, Rechtsanwalt, FASr

GRUNDERWERBSTEUER BEIM ERWERB VON ANTEILEN AN KAPG – DER NEBEL LICHTET SICH!

Termin: 06.06.2023
09:00 – 11:00 Uhr

Referent: Dirk Krohn, Dipl.-Finw. (FH), StOAR, Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Landes Schleswig-Holstein

MITARBEITERBINDUNG	
Termin:	07.06.2023 10:45 – 12:45 Uhr
Referent:	Melita Dine, GeBeCe Gesellschaft für Beratung & Mentoring mbH, Eltville am Rhein
AKTUELLES ZUR BESTEUERUNG VON KAPITALEINKÜNFEN, TEIL 1 UND 2	
Termin:	07.06. und 08.06.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Hartmut Loy, Dipl.-Finanzwirt, Krefeld
DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT), EINSTEIGER	
Termin:	13.06.2023 09:00 – 10:15 Uhr
Referent:	Marco Czezcka, Steuerberater, Dortmund und Team
DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT), FORTGESCHRITTENE	
Termin:	13.06.2023 11:00 – 12:15 Uhr
Referent:	Marco Czezcka, Steuerberater, Dortmund und Team
GRUNDZÜGE ERBSCHAFT-/SCHENKUNGSTEUER, TEIL 1 UND 2	
Termin:	13.06. und 15.06.2023 13:00 – 16:00 Uhr
Referent:	Wilfried Mannek, Dipl.-Finw., Regierungsdirektor Finanzministerium NRW
DER GESCHÄFTSFÜHRENDE GMBH-GESELLSCHAFTER IN DER SOZIALVERSICHERUNG – WAS MUSS DER BERATER WISSEN	
Termin:	14.06.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Dr. Christian Bertrand, Rechtsanwalt, FASr
GEMEINNÜTZIGKEIT AKTUELL	
Termin:	15.06.2023 09:00 – 11:15 Uhr
Referent:	Dr. Jörg Alvermann, Rechtsanwalt, FASr, Köln

EINFÜHRUNG IN MICROSOFT POWER BI

Termin: 19.06. und 20.06.2023
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)

Termin: 22.06.2023
09:00 – 11:00 Uhr

Referent: Markus Stier, Syke

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin: 23.06.2023
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

GRUNDERWERBSTEUER BEIM GESELLSCHAFTERWECHSEL VON PERSG – DER NEBEL LICHTET SICH!

Termin: 26.06.2023
09:00 – 11:00 Uhr

Referent: Dirk Krohn, Dipl.-Finw. (FH), StOAR, Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Landes Schleswig-Holstein

AKTUELLE ABSCHLUSSPRÜFUNG – TEIL II

Termin: 27.06.2023
09:00 – 13:00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Winfried Schwarzmann, StB, WP, Augsburg

PERSONENGESELLSCHAFTEN UND IHRE MITUNTERNEHMER, TEIL 1 UND 2

Termin: 28.06. und 29.06.2023
09:00 – 12:15 Uhr

Referent: Manfred Keil, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Hannover

KAUFPREISAUFTEILUNG

Termin: 29.06.2023
09:00 – 11:00 Uhr

Referent: Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Dallgow-Döberitz

AKTUELLE BESTEUERUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN, TEIL 1 UND 2

Termin:	03.07. und 04.07.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Thomas Maack, Dipl.-Fw. (FH), StB, Hamburg Dirk Krohn, Dipl.-Fw. (FH), Dithmarschen

MISSVERSTÄNDNISSEN VORBEUGEN

Termin:	05.07.2023 10:45 – 12:45 Uhr
Referent:	Melita Dine, GeBeCe Gesellschaft für Beratung & Mentoring mbH, Eltville am Rhein

RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR BERUFSEINSTEIGER (ABO)

Termin:	06.07.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock

RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR PROFIS (ABO)

Termin:	06.07.2023 11:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock

GEWERBLICHER GRUNDSTÜCKSHANDEL

Termin:	10.07.2023 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Dallgow-Döberitz

EINSTIEG IN DIE OPTIMALE GESTALTUNG DER PRIVATEN VERMÖGENSVERWALTUNG „HAUS“

Termin:	11.07.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Dallgow-Döberitz

DAS PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ: FOLGEN FÜR PRIVATE ANBIETER



Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) ist zum 1.1.2023 in Kraft getreten. Hiermit wurde die EU-Richtlinie „DAC7“ umgesetzt. Für Betreiber digitaler Plattformen bedeutet dies, zukünftig umfangreiche Meldepflichten beachten zu müssen. In einem aktuellen Schreiben klärt das Bundesministerium der Finanzen erste Anwendungsfragen. Auch für private Anbieter hat das neue Gesetz Folgen.

Welche Plattformen betrifft es?

Plattformen, die es Nutzern ermöglichen, über das Internet miteinander in Kontakt zu treten und Rechtsgeschäfte abzuschließen (wie Ebay, Amazon, Uber, AirBnB), sind von der Neuregelung betroffen. Diese müssen erstmalig bis spätestens 31.1.2024 dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Informationen für das Kalenderjahr 2023 melden. Ausnahme: Alle Plattformen, auf denen nicht direkt ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, wie Jobbörsen und Vermittlungsportale, fallen nicht unter das PStTG.

Welche Tätigkeiten sind relevant für das PStTG?

Die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, die Erbringung persönlicher Dienstleistungen, der Verkauf von Waren und die Vermietung und Verpachtung von Verkehrsmitteln sind sog. „relevante Tätigkeiten“.

Welche Daten werden bei privaten Anbietern erhoben?

Die Plattformbetreiber müssen bei natürlichen Personen u. a. Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer (sowie – sofern vorhanden – die USt-ID), Geburtsdatum, Bankverbindung sowie die Vergütung und Zahl der relevanten Tätigkeiten je Quartal für den Meldezeitraum erfassen. Das BZSt übermittelt die Daten an das Finanzamt des privaten Anbieters.

Gibt es eine Freigrenze?

Werden innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 30 Waren auf einer Plattform verkauft, ist der Anbieter freigestellt – vorausgesetzt, die Gesamtvergütung beträgt weniger als 2.000 Euro, sog. Bagatellgrenze.

Was bedeutet dies steuerlich für private Anbieter?

In Zukunft wird es zu einer verbesserten Überprüfbarkeit der Plattform-Transaktionen durch die Finanzverwaltung kommen. Eine Meldung des Plattformbetreibers bedeutet nicht zwangsläufig, dass auch steuerpflichtige Umsätze vorliegen: Die Finanzämter werden sich – auf Grundlage der ihnen gemeldeten Transaktionen – häufiger an Steuerpflichtige wenden und prüfen, ob bspw. gewerbliche Einkünfte vorliegen. Private Verkäufer/Dienstleister sollten ihre Transaktionen auf digitalen Plattformen daher genau erfassen und dokumentieren – um einen Überblick zu behalten, was an die Finanzbehörden gemeldet wird. Dies hilft dem Steuerpflichtigen auch beim Nachweis gegenüber dem Finanzamt, dass die Einnahmen möglicherweise nicht zu versteuern sind.

Für den Fall, dass der Gewinn aus allen privaten Veräußerungsgeschäften in einem Jahr unter der Freigrenze von 600 Euro liegt, müssen die Transaktionen nicht in der Steuererklärung angegeben werden. Die Spekulationsfrist von einem Jahr bei privaten Veräußerungsgeschäften gilt es weiterhin zu beachten. Private Anbieter sollten auch die Umsatzsteuer und mögliche Folgen einer Umsatzsteuerpflicht (wie die Kleinunternehmerregelung) im Blick behalten.

Was ist beim Verkauf von Gegenständen des täglichen Gebrauchs zu beachten?

Verkaufen Private lediglich Gegenstände des täglichen Gebrauchs, kommt es nicht zur Besteuerung. Was ein „Gegenstand des täglichen Gebrauchs“ konkret ist, ist gesetzlich jedoch nicht definiert. Grundsätzlich können Möbel, Hausrat und Gebrauchtfahrzeuge darunterfallen. Im Einzelfall gilt es allerdings, die aktuelle Rechtsprechung hinsichtlich der Abgrenzungsfragen zu beachten. Plattformbetreiber melden die Transaktionen, ohne zu wissen, was genau verkauft wurde. Daher lohnt es sich auch insoweit, durch Belege nachzuweisen, welche Gegenstände veräußert wurden. ■

Service-Pressemitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. vom 13.02.2023

RUND 340.000 STELLEN BEI DEN FREIEN BERUFEN UNBESETZT



Aktuell fehlen den Freien Berufen in ihren Teams laut der am 03. November 2022 veröffentlichten Umfrage des Bundesverbandes Freier Berufe zur Fachkräftesicherung rund 46.000 Auszubildende, 236.000 Fachkräfte und 60.000 Freiberuflerinnen sowie Freiberufler. Dies sind massive Lücken bezogen auf rund 4,5 Millionen Beschäftigte. Die Umfrage ist vom 26.08. bis 14.09.2022 vom Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag des BFB unter 3.500 Freiberuflerinnen und Freiberuflern zur Fachkräftesicherung durchgeführt worden. Die FAZ berichtete ausführlich in ihrer Ausgabe vom 03.11.2022 unter der Überschrift „Wenn die Praxis schließt, weil die Arzthelferin fehlt“ (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/aerzte-anwaeltinnen-und-steuerberater-leiden-unter-personalmangel-18431928.html).

Damit verschärft sich der Fachkräftemangel in den Reihen der Freien Berufe nochmals deutlich, denn bei der letzten Befragung von Ende 2019 lag

der Wert unbesetzter Stellen noch bei rund 300.000. Dieser Trend scheint sich fortzuschreiben. Trotz krisenhaften Umfelds rechnet derzeit jeder dritte Freiberufler damit, im kommenden Jahr nochmals mehr Personal zu brauchen. Zudem befürchtet jeder zweite Freiberufler, auch im kommenden Jahr Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung zu haben.

BFB-Präsident Friedemann Schmidt erläutert: „An unserer Befragung nahmen rund 3.500 Freiberuflerinnen und Freiberufler teil. Ein ausgesprochen hoher Wert, der widerspiegelt, wie drängend dieses Thema ist. Schauen wir auf die einzelnen Beschäftigtengruppen, ist der Bedarf gerade in den Kernbereichen der freiberuflichen Vertrauensdienstleistungen und damit beim direkten Kontakt zu Patientinnen, Mandanten, Klientinnen und Kunden besorgniserregend hoch. Auch wenn die Freiberuflerinnen und Freiberufler sich gemeinsam mit ihren Teams für ihre Patientinnen, Mandanten, Klientinnen und Kunden einsetzen – oft auch weit über Anschlag –, die Schleifspuren zeichnen sich bereits vor. Knapp zwei Drittel der Befragten mussten Aufträge, Behandlungen, Mandate etc. ablehnen. Fast jede Zweite, jeder Zweite kann ihre, seine Wissensdienstleistung nur noch eingeschränkt anbieten.“

Die Folgen reichen weit. Fehlen mehr und mehr Fachkräfte, dann fehlt im Feld der Freien Berufe nicht nur ein vielleicht verzichtbares Produkt im Regal, sondern eine gesellschaftlich unverzichtbare Dienstleistung. Können diese nicht erbracht werden, droht ein Dominoeffekt, der sich auch auf andere Branchen auswirkt. Die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft gelingt nur

mit möglichst reibungslosen Abläufen, die wiederum ein feines Zusammenspiel der Branchen erfordern. Gerade die Freien Berufe sind Garanten für die Energiewende, für die Schaffung bezahlbaren Wohnraums oder die Versorgung einer im Zuge des demografischen Wandels immer älter werdenden Bevölkerung.

Angesichts der demografischen Entwicklung ist die Sicherung des Fachkräftebedarfs eine der großen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte. Alle Akteurinnen und Akteure aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft sind gefordert, dies als entscheidende Zukunftsaufgabe in den Mittelpunkt zu stellen. Wir brauchen beispielsweise ein aussagekräftiges Monitoring, um regionale und branchenspezifische Engpässe zu identifizieren.

Wir Freie Berufe selbst sind gefordert, unsere zukünftigen Fachkräfte zu binden und zu qualifizieren. So engagieren wir uns längst vielfältig: in Initiativen gegen Ausbildungsabbrüche wie VerA oder in der Begabtenförderung wie in der Stiftung Begabtenförderung oder in der Allianz für Aus- und Weiterbildung. Auch spielt lange schon die Integration von jungen Menschen mit ausländischem Hintergrund aufgrund der hohen Integrationskraft der Freien Berufe eine große Rolle, mittlerweile haben 18,3 % der Auszubildenden bei uns einen ausländischen Hintergrund.

Aus der Umfrage des BFB ergibt sich auch, dass die Freien Berufe alle Hebel in Bewegung setzen, um dem Personalmangel aktiv entgegenzuwirken. Sie können anders als große Unternehmen

ANZEIGE



IT-Kompetenz²

C&P Capeletti & Perl ist DATEV Solution Partner und seit mehr als 30 Jahren Ihr Partner für den perfekt funktionierenden IT-Workflow. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und deren Mandanten stehen bei uns im Fokus.

Wir entwickeln erstklassige IT- und Digitalisierungs-Lösungen und stellen mit der **dbc deutschland's business-cloud** eine hochperformante und sichere Cloud-Lösung im Rechenzentrum der DATEV bereit.

schneller und flexibler reagieren. Hauptaugenmerk liegt hier auf dem Bereich der Fort- und Weiterbildungen und einer Optimierung der Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird dabei mit flexibleren Teilzeitmodellen bedacht. Auch der Einsatz digitaler Tools wird – wenn möglich – genutzt, und es wird versucht, Mehrarbeit finanziell attraktiv zu gestalten. Weitere Maßnahmen, die bereits in Ansätzen genutzt werden, sind die Nutzung des Potenzials älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Förderung sowie die Weiterqualifikation von Jugendlichen, die bisher keine Ausbildung absolviert haben.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

Unbesetzte Stellen

Jede zweite Freiberuflerin, jeder zweite Freiberufler hat unbesetzte Stellen (48,5 %), 51,5 % nicht. Besonders hoch ist der Bedarf der freien Heilberufe, mit Abstand folgen die technisch-naturwissenschaftlichen und die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflerinnen und Freiberufler, weniger betroffen sind die freien Kulturberufe.

Besonders ausgeprägt ist der Bedarf mit 79,2 % bei Einheiten zwischen über zehn und 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und mit 76,5 % bei über fünf bis zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Gut ein Drittel (38,1 %) hat eine unbesetzte Stelle. Knapp die Hälfte (48,8 %) hat bis zu drei offene Stellen, 6,1 % bis zu fünf unbesetzte Stellen und sieben Prozent mehr als fünf unbesetzte Stellen.

Personalbedarf in 2023

Von den Befragten rechnen 30,9 % mit einem weiter steigenden Bedarf, 56,5 % gehen davon aus, dass er gleich bleibt und 12,6 % davon, dass er geringer sein wird.

Gefragt nach den einzelnen Berufsgruppen geben 36,5 % der Befragten an, dass speziell freiberufliche angestellte Fachkräfte (ausgelernte Assistentenkräfte etc.) gefragt sein werden, 36,3 % werden nach bei ihnen angestellten Freiberuflerinnen und Freiberuflern suchen, 26,2 % nach sonstigen angestellten Fachkräften und 24,6 % nach Auszubildenden.

Schwierigkeit, Personalbedarf 2023 zu decken

Mehr als jede zweite Freiberuflerin, jeder zweite Freiberufler befürchtet, auch im kommenden Jahr Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung zu haben. Von den Befragten sehen 17,6 % sehr große Schwierigkeiten, 34,6 % eher große Schwierigkeiten, 17,3 % eher geringe Schwierigkeiten und 30,5 % keine Schwierigkeiten.

Gefragt nach den einzelnen Berufsgruppen geben 73,7 % der Befragten an, dass sie Schwierigkeiten gerade bei speziell freiberuflich angestellten Fachkräften befürchten, 72,2 % erwarten dies mit Blick auf die bei ihnen anzustellenden Freiberuflerinnen und Freiberufler, 61,7 % bei Auszubildenden und 52,8 % bei sonstigen angestellten Fachkräften.

Personalsuche

Diese gestaltete sich 2021 für 76,3 % schwierig bis sehr schwierig, für 39,5 % ist es aktuell noch schwieriger als schon 2021.

Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel

59 % der Befragten geben an, dass der Ressourcenverbrauch durch Misstrauensbürokratie wie etwa Dokumentationspflichten verringert werden sollte. 57,3 % fordern, die schulische Berufsorientierung zu stärken. 40,8 % schlagen vor, qualifizierte Migration und 40,1 %, bessere schulische Qualifikation zu fördern. 35,5 % sehen darin einen Ansatz, Arbeit über die Altersgrenze hinaus attraktiver zu gestalten.

Selbst ergriffene Maßnahmen gegen Personal-mangel

52,1 % stärken die Fort- und Weiterbildung, 47,8 % bauen Teilzeioptionen für Eltern aus, 43,7 % nehmen weniger Aufträge an. 40,5 % passen die Aufgaben ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum

Ausgleich unbesetzter Stellen an. 33,6 % setzen auf mehr Digitalisierung. 23,3 % fördern gezielt ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. 13,9 % qualifizieren Jugendliche ohne Berufsausbildung.

Folgen des Personalmangels

76,1 % konstatieren eine höhere Arbeitsbelastung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 62,9 % mussten Aufträge, Behandlungen, Mandate etc. bereits ablehnen. 48,8 % sehen ihr Wachstum gefährdet. 43 % können ihre Dienstleistung nur noch eingeschränkt erbringen. 42,8 % haben bereits Projekte verschoben. In Folge planen 7,2 % ihr Geschäft aufzugeben und 6,7 %, vorzeitig in den Ruhestand einzutreten. ■

BFB Bundesverband der Freien Berufe e.V.,
Pressemitteilung vom
03.11.2022

ANZEIGE



FIT Lunch & Learn: scannerbox.

Nie wieder stempeln – dank künstlicher Intelligenz. OSIRIS-Vollautomatische Belegtrennung sortiert Belege für Sie. Einfach Dokumente wie gewohnt mit der scannerbox. digitalisieren und vollautomatisch trennen lassen. Die Zeitersparnis für Ihre Kanzlei!

Unser Partner scannerbox. supportet uns bei unserem nächsten Webinar, dafür lassen wir ein Mittagessen springen.

Wann?

12.05.2023 | 12:00 - 13:00 Uhr

Wo?

Webinar in MS-Teams

Mit wem?



Fabian Gügel
scannerbox.

Hier anmelden!



HOW TO GET THE ATTENTION OF INTERNATIONAL CUSTOMERS?

**Testen Sie
Ihr Englisch!**

Die deutsche Fassung
dieses Beitrags finden
Sie auf der
folgenden Seite...

In today's globalized marketplace, many companies have adopted English as their official language of communication regardless of whether a native English speaker is present or not.

What challenges do international business meetings present?

How can Tax and Audit professionals prepare themselves and their teams to meet the challenge of providing services to English-speaking clients?

Different nationalities have very different expectations of what should happen during a business meeting. Also, those consulting with international clients should feel comfortable presenting the facts and figures to their clients that prefer using the English language.

Redmond Consultants has given supportive assistance to various Tax and Audit professionals and their teams, and I wish to share with you some lessons we have gleaned over the years.

All these factors combined with a meeting conducted in the mother tongue of possibly only a small percentage of participants increase the likelihood of an international business meeting being relatively ineffective...unless you have prepared yourself and your employees before the meetings. Business English training and Financial English training are essential to building confidence in yourself and in your clients.

Native English speakers rarely look for the errors of non-native speakers, rather they are impressed

that their business partner has made the efforts to communicate with them in their mother tongue or second tongue in many cases.

What is the aim of business English courses?

These courses are specially designed for professional people, who use English as a common language when consulting international clients. These professionals wish to improve their communication skills to meet the global demand for bilingual business partners.

Our English courses use the techniques of management training in addition to the English language training methodology that is tried and proven to be the most effective for learners.

Classes can be „small groups“ with other mature professional people, or one-to-one sessions for those with specific needs and requirements.

Small Talk is the ability to speak freely to those outside your comfort zone.

Most non-native English speakers can talk about their job effectively in English but CAN'T have a small talk conversation. Before native speakers start a business meeting they like to speak about the family, the weather, and sports, in order to get to you better.

Companies that are not willing to or unable to do this are often seen as impolite or untrustworthy in many cultures.

As interactions become more digitalized, the importance of creating a relationship in the chat room before the boardroom is becoming more urgent.

- What are the topics that are safe to talk about?
- Which topics are best to leave out when making small talk?
- What are good ice-breakers?
- What makes you feel uncomfortable when making small talk?

These are just some of the things we will discuss with you and your team in a relaxed but professional setting.

Where does your intercultural awareness fit in the business of small talk?

Accounting and Tax Professionals that plan to work in international waters, need to seriously consider the level of English currently being used with clients and consider taking their language skills to the next level.

Our team can assist you to learn the terms you need when dealing with international customers. We have prepared a special Flash Card USB stick with over 3600 special English terms for Tax professionals and Auditing Professionals.

We have years of experience working with Tax and Auditing companies that deal with the global marketplace daily.

Jerry Redmond has a Diploma in Human Resource Management from the Adjutant General

Institute in Indiana, USA. He is an American living in Europe for over three decades. He has successfully assisted many internationally positioned companies to increase their market share by designing and implementing strategies for language development at all company levels.

Let's talk!

More information:
www.redmondconsultants.com



Jerry Redmond,
 Managing Director at REDMOND CONSULTANTS,
 author and Keynote Speaker ■

WIE KANN MAN DIE AUFMERKSAMKEIT INTERNATIONALER KUNDEN GEWINNEN?

Auf dem globalisierten Markt von heute haben viele Unternehmen Englisch als offizielle Kommunikationssprache eingeführt, unabhängig davon, ob ein englischer Muttersprachler anwesend ist oder nicht.

Welche Herausforderungen stellen sich bei internationalen Geschäftstreffen?

Wie können Steuer- und Wirtschaftsprüfungsexperten sich und ihre Teams auf die Herausforderung vorbereiten, Dienstleistungen für englischsprachige Kunden zu erbringen?

Verschiedene Nationalitäten haben sehr unterschiedliche Erwartungen an das, was bei einer Geschäftsbesprechung geschehen sollte. Diejenigen, die internationale Kunden beraten, sollten sich auch wohl dabei fühlen, ihren Kunden, die die englische Sprache bevorzugen, Fakten und Zahlen zu präsentieren.

Redmond Consultants hat verschiedene Steuer- und Wirtschaftsprüfungsexperten und ihre Teams unterstützt, und ich möchte mit Ihnen einige Erfahrungen teilen, die wir im Laufe der Jahre gesammelt haben.

All diese Faktoren in Verbindung mit einer Besprechung, die in der Muttersprache von möglicherweise nur einem kleinen Prozentsatz der Teilnehmer abgehalten wird, erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass eine internationale Geschäftsbesprechung ineffektiv ist ... es sei denn, Sie haben sich und Ihre Mitarbeiter darauf vorbereitet vor den Gesprächen. Business English Training und Financial English Training sind wichtig, um Vertrauen in sich selbst und in Ihre Kunden aufzubauen.

Englische Muttersprachler achten selten auf die Fehler von Nicht-Muttersprachlern, sondern sind eher beeindruckt, dass ihr Geschäftspartner sich die Mühe gemacht hat, mit ihnen in seiner Muttersprache oder in vielen Fällen in seiner zweiten Sprache zu kommunizieren.

Was ist das Ziel von Business-Englischkursen?

Diese Kurse sind speziell für Berufstätige konzipiert, die Englisch als gemeinsame Sprache bei der Beratung internationaler Kunden verwenden. Diese Fachleute möchten ihre Kommunikationsfähigkeiten verbessern, um der weltweiten Nachfrage nach zweisprachigen Geschäftspartnern gerecht zu werden.

Unsere Englischkurse nutzen die Techniken des Managementtrainings zusätzlich zu den Methoden des Englischtrainings, die sich als besonders effektiv für die Lernenden erwiesen haben.

Der Unterricht kann in „kleinen Gruppen“ mit anderen reiferen Berufstätigen oder als Einzelunterricht für Personen mit besonderen Bedürfnissen und Anforderungen stattfinden.

Small Talk ist die Fähigkeit, frei mit Menschen zu sprechen, die sich nicht in Ihrer Komfortzone befinden.

Die meisten Menschen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, können zwar effektiv auf Englisch über ihre Arbeit sprechen, aber sie KÖNNEN kein Small Talk-Gespräch führen.

Bevor Englischsprachige ein Geschäftsgespräch beginnen, plaudern sie oft über ihre Familie, das Wetter, Sport – alles, um jemanden besser kennenzulernen. Unternehmen, die dazu nicht bereit oder in der Lage sind, gelten in vielen Kulturen als unhöflich oder nicht vertrauenswürdig.

Mit der zunehmenden Digitalisierung der Interaktionen wird es immer wichtiger, eine Beziehung im Chatroom aufzubauen, bevor man in die Vorstandsetage geht.

- Über welche Themen kann man sicher sprechen?
- Welche Themen sollte man beim Smalltalk besser aussparen?
- Was sind gute Eisbrecher?
- Was ist Ihnen unangenehm, wenn Sie Small Talk machen?

Dies sind nur einige der Fragen, die wir mit Ihnen und Ihrem Team in einem entspannten, aber professionellen Rahmen besprechen werden.

Wie steht es um Ihr interkulturelles Bewusstsein im Smalltalk-Geschäft?

Fachleute aus dem Bereich Rechnungswesen und Steuern, die in internationalen Gewässern arbeiten wollen, müssen sich ernsthaft Gedanken über das derzeitige Englischniveau im Umgang mit Kunden machen und ihre Sprachkenntnisse auf die nächste Stufe heben.

Unser Team kann Ihnen dabei helfen, die Begriffe zu lernen, die Sie im Umgang mit internationalen

Kunden benötigen. Wir haben einen speziellen Flash Card USB-Stick mit über 3600 englischen Fachbegriffen für Steuerfachleute und Wirtschaftsprüfer vorbereitet. Damit können Sie Ihrem Team helfen, die nächste Stufe der Sprachentwicklung zu erreichen.

Wir haben jahrelange Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Steuer- und Wirtschaftsprüfungunternehmen, die täglich mit dem globalen Markt zu tun haben.

Jerry Redmond hat ein Diplom in Human Resource Management vom Adjutant General Institute in Indiana, USA. Er ist Amerikaner und lebt seit über drei Jahrzehnten in Europa. Er hat viele international aufgestellte Unternehmen erfolgreich dabei unterstützt, ihren Marktanteil zu erhöhen, indem er Strategien zur Sprachentwicklung auf allen Unternehmensebenen entworfen und umgesetzt hat.

Let's talk!

Mehr Informationen:

<https://redmondconsultants.com>



Jerry Redmond,
Geschäftsführer bei REDMOND CONSULTANTS,
Autor und Keynote-Speaker ■

UNSTIMMIGKEITSMELDUNGEN ZUM TRANSPARENZREGISTER: WICHTIGE ÜBERGANGSREGELUNG LÄUFT ZUM 1. APRIL 2023 AUS

Steuerberater müssen im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) beachten, dass eine besondere Übergangsregelung zur Abgabe sog. Unstimmigkeitsmeldungen zum 1.4.2023 ausläuft. Darauf weist aktuell der Rechts- und Berufsrechtsausschuss des DStV hin. Betroffen sind alle Fälle, für die eine Meldung zum Transparenzregister nach alter, bis 2021 geltender Rechtslage entbehrlich war, wenn die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen Registern ersichtlich waren.

Nach der besonderen Übergangsregelung des § 59 Abs. 10 GwG sind nur noch bis zum 1.4.2023

Unstimmigkeitsmeldungen wegen Fehlens einer Eintragung im Transparenzregister nicht zu erstatten, wenn hierfür die sogenannte Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung Anwendung findet. Danach galt die Meldepflicht an das Transparenzregister als erfüllt, wenn die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister zu entnehmen waren.

Mit Ablauf der Übergangsfrist müssen Steuerberater nun nach § 23a Abs. 1 S.1 GwG grundsätzlich Unstimmigkeiten melden, die sie beim Abgleich der Eintragungen im Transparenzregister zum wirtschaftlich Berechtigten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen feststellen.

Die Meldungen haben unverzüglich gegenüber dem Bundesanzeiger als registerführende Stelle zu erfolgen, und zwar online über die Webseite des Transparenzregisters unter www.transparenzregister.de.

Wichtig aus Beratersicht bleibt: Für den Umfang der Meldepflicht ist auch bei den Unstimmigkeitsmeldungen das sog. Beraterprivileg nach § 43 Abs. 2 GwG als Ausnahme zu beachten (vgl. § 23a Abs. 1 S. 2 GwG). Danach besteht abweichend vom oben genannten Grundsatz keine Meldepflicht, wenn evtl. Unstimmigkeiten im Rahmen einer (Steuer-)Rechtsberatung erkannt wurden (vgl. Scaraggi-Kreitmayer, Geldwäschebekämpfung für Steuerberater, 1. Aufl. 2023, § 23a GwG, Rz. 5). Dies betrifft in der Praxis alle Fälle, in denen die Erkenntnisse im Zuge der Ausübung der



ZIMMERMANN
WILHELM ZIMMERMANN

**Gutachten für fundierte
Immobilienbewertungen**



Britta Zimmermann, zertifizierte Immobilien-gutachterin DIAZert (LS)-DIN EN ISO/IEC 17024 und Diplom-Sachverständige (DIA) für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, für Mieten und Pachten. Gutachten für:

- sichere Entscheidungen bei Verkauf/ Kauf/ Schenkung
- gütliche Einigungen bei Erbengemeinschaften/ Scheidungen

Sachkundige Arbeit, detaillierte Erläuterungen und nachprüfbare Verkehrswertgutachten sowie praxisnahe Hilfestellungen erwarten Sie. Lassen Sie uns gemeinsam loslegen!




Frahmredder 7, 22393 Hamburg
Telefon: 040 - 600 10 60
www.zimmermann-ivd.de
info@zimmermann-ivd.de

gesetzlichen Vorbehaltsaufgaben erlangt wurden. Werden hingegen Erkenntnisse etwa im Rahmen der Erbringung vereinbar Tätigkeiten wie einer betriebswirtschaftlichen Beratung erlangt, wird man eine Meldepflicht annehmen müssen (vgl. Stbg. 2020, S. 137).

Eine zielgerichtete, aktive Suche nach möglichen Unstimmigkeiten im Sinne einer Prüfpflicht ist mit § 23a GwG gleichwohl nicht verbunden. Es geht nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 19/13827) lediglich um eine Verbesserung der Datenqualität des Transparenzregisters, indem gemeldet werden soll, wenn etwa bei der Identitätsüberprüfung wirtschaftlich Berechtigter konkrete Abweichungen von der vorgelegten Gesellschafterliste festgestellt werden. Die Identitätsprüfung dient der Erfüllung der allgemeinen geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten und gilt bei allen Neumandaten, bei laufenden Mandaten allerdings nur auf risikobasierter Grundlage, wenn der Berater etwa Informationen darüber erhält, dass sich die maßgeblichen Umstände beim Mandanten geändert haben (vgl. § 10 Abs. 3a GwG).

Eine weitergehende rechtliche Beratungspflicht, insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Frage, wer wirtschaftlich Berechtigter ist und ob es entsprechende Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister gibt, besteht hingegen nicht. Dies wird regelmäßig eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG darstellen. Ob es sich möglicherweise um eine erlaubte Nebenleistung im Sinne des § 5 Abs. 1 RDG handeln könnte, wird bislang eher zweifelhaft gesehen und ist von der Rechtsprechung nicht geklärt (vgl. Stbg. 2021, 377 ff.). Mandan-



ten mit einem weitergehenden rechtlichen Beratungsbedarf sollten daher an Rechtsanwälte verwiesen werden.

Weitergehende Hinweise unter anderem zur Frage der Unstimmigkeitsmeldungen sind in einem FAQ-Katalog zum Transparenzregister auf den Seiten des Bundesverwaltungsamtes unter www.bva.bund.de abrufbar. ■

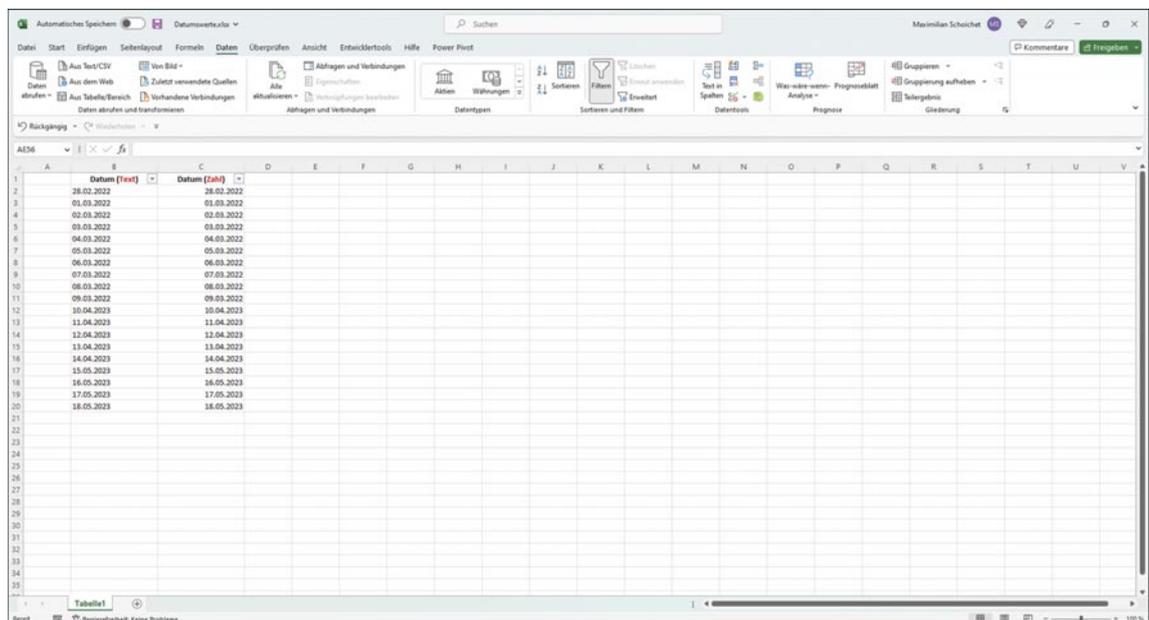
Aus dem
DStV-Forum/
Die Steuerberatung:
03/2023,
TB-Nr.: 024/23,
Stand: 07.02.2023

An dieser Stelle erscheinen jetzt
regelmäßig Tipps zu Excel-Themen.

EXCEL MAL EINFACH!

Von
Dipl.-Kfm.
Maximilian Schoichet

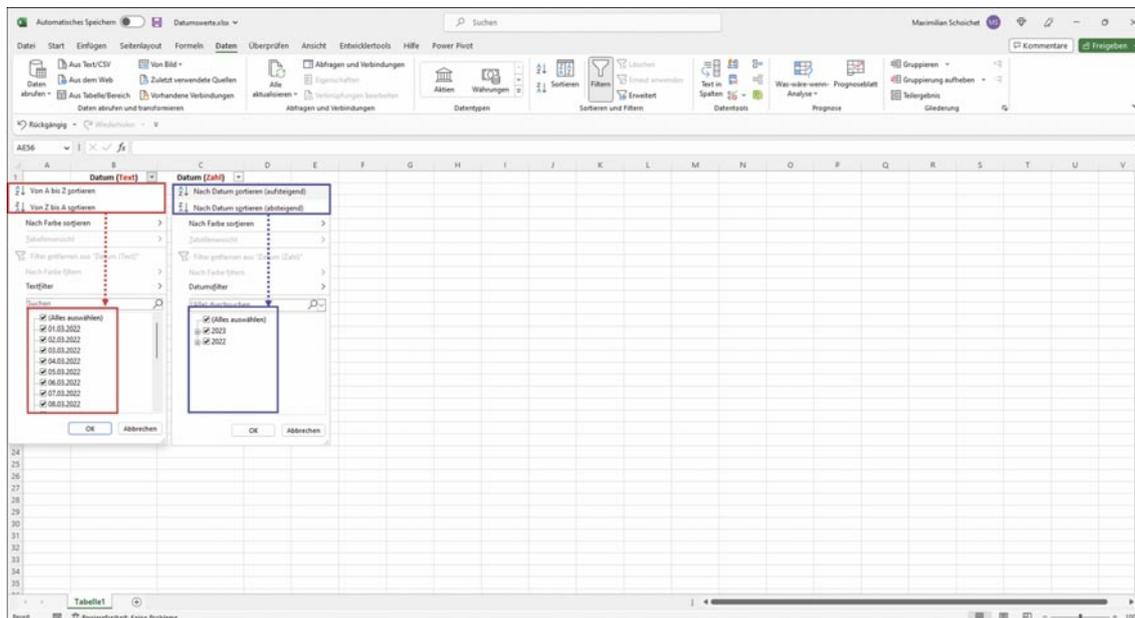
Beim Import der Daten aus anderen Programmen nach Excel kommt es gelegentlich vor, dass Datumsangaben als Texte interpretiert werden. Wie alle Texte werden diese Datumsangaben in den Zellen linksbündig dargestellt (siehe Spalte B in der nachfolgenden Abbildung).



Auf den ersten Blick hat die Interpretation der Datumsangaben als Texte vielleicht keine größere Bedeutung, denn der Nutzer erkennt die Datumsangaben so oder so. Aber der Teufel steckt im Detail. Welche Unstimmigkeiten mit den Datumsangaben als Texte verbunden sind, schauen wir uns nachfolgend an.

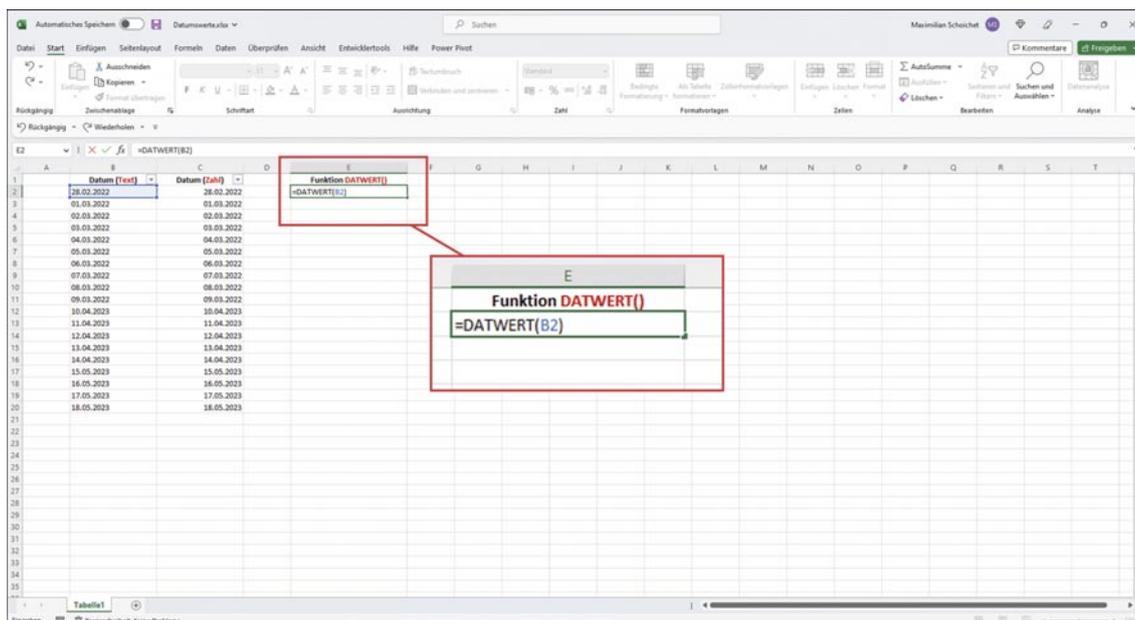
Als Erstes ist zu erwähnen, dass die Filterung der Datumsangaben als Texte recht zeitaufwendig ist. Wie in der unteren Abbildung ersichtlich, werden die Datumsangaben der Spalte B beim Filtern als einzelne Texte zur Auswahl angeboten (es wird jedes einzelne Datum separat angezeigt).

Dagegen stehen beim Filtern der Datumswerte in der Spalte C automatisch gebildete Gruppierungen nach Jahren und Monaten zur Verfügung (durch einen Klick auf das Pluszeichen neben dem jeweiligen Jahr kommt man zur der nächsten Hierarchieebene – Monat und danach Tag). Die Filterung in der Spalte C gestaltet sich somit deutlich einfacher, weil z. B. alle Daten eines bestimmten Jahres oder Monats sofort ausgewählt werden können.



Eine weitere Schwierigkeit in solchen Fällen besteht zum Beispiel bei Verwendung eines Datums als Suchkriterium in Funktionen wie SVERWEIS(). Das gesuchte Datum als Text wird in der Schlüsselspalte der zweiten Tabelle nicht gefunden, solange dort die Datumsangaben ebenfalls nicht als Texte stehen. Als Ergebnis erscheint der Fehlerwert #NV.

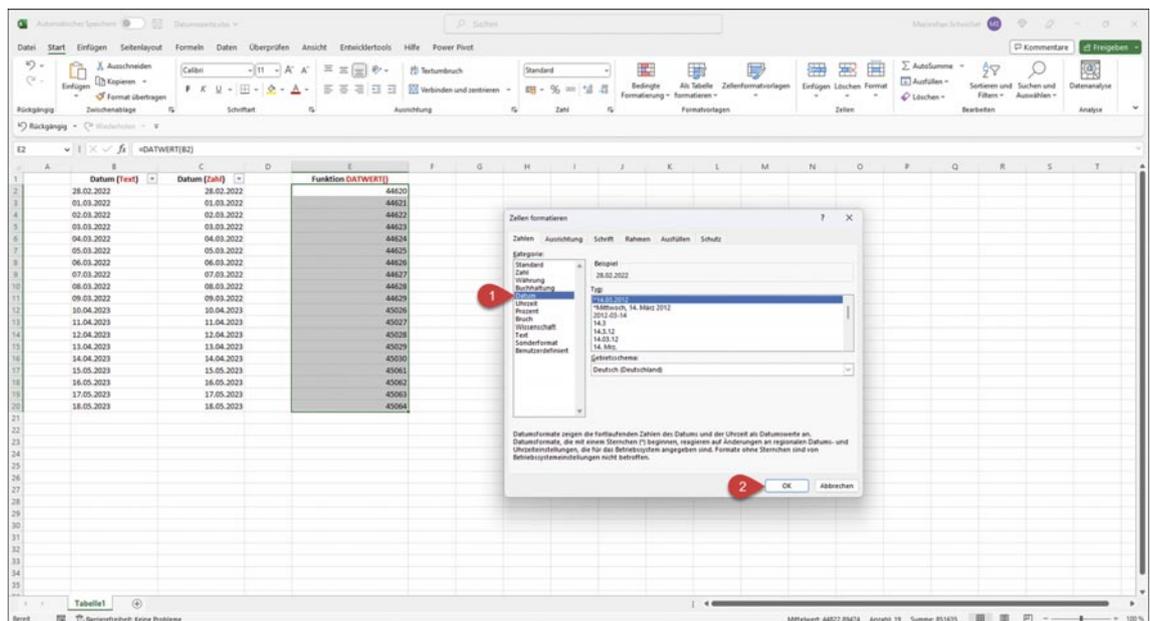
Es stellt sich die Frage, wie man die importierten Datumsangaben als Texte in Datumswerte als Zahlen* umkonvertieren kann? Dazu gibt es die Funktion DATWERT(), die in unserem Beispiel in der Zelle E2 erfasst wird (vgl. nachfolgende Abbildung).



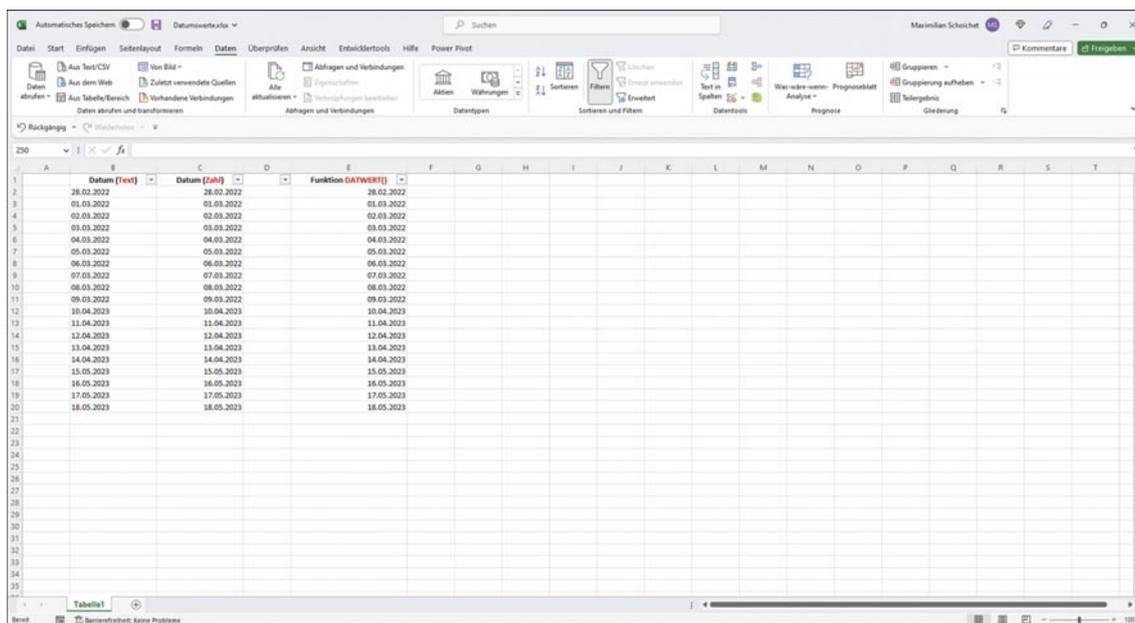
* Hinweis: jedes Datum in Excel ist eine Zahl. Das Datum 01.01.1900 ist die Zahl 1, das Datum 02.01.1900 ist die Zahl 2. Bei jedem weiteren Datum wird eine 1 hinzuaddiert. So entspricht z. B. das Datum 28.02.2023 der Zahl 44985.

Als einziges Argument erfordert die Funktion DATWERT() die Zelle in der das Datum als Text steht, in unserem Beispiel ist es die Zelle B2. Nach der Übertragung der Funktion DATWERT() auf die nachfolgenden relevanten Zellen, ergeben sich Zahlen, die anschließend einfach als Datum formatiert werden können.

Das Anwenden des Datumformats auf die markierten Zahlen erfolgt durch die Auswahl der Kategorie *Datum* im Fenster *Zellen formatieren*, welches mit der Tastenkombination **STRG 1** aufgerufen werden kann. Für diese Tastenkombination wird nicht die Zahl 1 auf dem Ziffernblock, sondern die Zahl 1 in der oberen linken Ecke der Tastatur verwendet.



Das Ergebnis unseres Beispiels zeigt die nachfolgende Abbildung. ■



Wir bieten regelmäßig Excel- und andere Seminare mit Herrn Schoichet an. Diese finden Sie unter: <https://www.steuerberaterverband-hamburg.de/index.php/seminare/seminar-kalender>

Referent: Dipl.-Kfm. Maximilian Schoichet



- nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
- mehrjährige Tätigkeit als Referent für Excel und Power BI
- Microsoft Certified Excel Expert 2010, 2016
- Autor des Buches „Excel-Tipps für die Jahresabschlussprüfung“

PROBLEME BEI DER ÜBERFÜHRUNG DES EINZELUNTERNEHMENS IN DIE GMBH

Von Prof. Dr. Burkhard Binnewies, Rechtsanwalt FAStR, Streck Mack Schwedhelm

Die Einbringung eines Einzelunternehmens in die GmbH entweder im Wege der Einzelrechtsnachfolge oder im Wege der Ausgliederung ist unter den Voraussetzungen des § 20 UmwStG steuerneutral zu Buchwerten möglich. Obwohl es sich um eine im Vergleich zu den sonstigen Umwandlungsformen „einfache“ Konstellation handelt, treten in der Praxis immer wieder Probleme auf.

1. Antragserfordernis bei Rückbeziehung

Eine Rückbeziehung der Einbringung erfolgt lediglich auf Antrag. Der Gesetzgeber hat in § 20 Abs. 5 UmwStG nicht ausdrücklich geregelt, wer den Antrag stellen muss. Nach zutreffender h. M. ist der Antrag durch die übernehmende Gesellschaft bei dem für diese zuständigen FA zu stellen.¹ Dem folgt auch die FinVerw.² Wird kein Antrag gestellt oder bezieht sich dieser auf einen außerhalb des zulässigen Rückbeziehungszeitraums liegenden Stichtag, ist zwingend der Übergang des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentums als Einbringungszeitpunkt zugrunde zu legen. Der BFH hat mit Urteil vom 19.12.2018³ zur Antragstellung auf Rückbeziehung der Einbringung nach § 20 Abs. 5 Satz 1 UmwStG entschieden:

- Der Antrag ist von der übernehmenden Gesellschaft zu stellen.
- Der Antrag ist nicht fristgebunden.
- Der Antrag kann konkludent gestellt werden (z. B. durch Einreichung der Steuererklärung mit rückwirkendem Ansatz der überführten WG).
- Eine Änderung des einmal gestellten Antrags auf Rückbezug ist unzulässig.

2. Entnahmen und Einlagen im Rückbezugszeitraum

Gem. § 20 Abs. 5 Satz 2 UmwStG gilt die Rückwirkung nach Satz 1 nicht für Entnahmen und Einlagen, die nach dem steuerlichen Übertragungstichtag erfolgen. Die Vorschrift führt dazu, dass dem steuerlichen Übertragungstichtag nachgelagerte Einlagen nicht als Einlagen in die übernehmende Gesellschaft gelten, sondern als Einlage in den eingebrachten Betrieb. Entnahmen sind entsprechend als den Einbringenden betreffende, betriebsfremde Verwendungen zu behandeln. Es handelt sich dagegen nicht um verdeckte Einlagen oder vGA der übernehmenden Gesellschaft. Entsprechend sind die Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile um den sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG ergebenden Wert der Einlagen zu erhöhen oder um den Buchwert der Entnahmen zu vermindern. Bilanzmäßig werden diese Vorgänge über den Ansatz eines aktiven Korrekturpostens oder einen Schuldkorrekturposten abgebildet.⁴

Aus einer Zusammenschau des Rückwirkungsverbots gem. § 20 Abs. 5 Satz 2 UmwStG mit der Buchwertschädlichkeit der Einbringung negativen BV gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwStG ergibt sich folgendes Problem: Problematisch ist, ob es sich um die Einbringung negativen BV i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwStG handelt, soweit der Buchwert der im Rückbeziehungszeitraum vorgenommenen Entnahmen saldiert mit dem Wert der getätigten Einlagen höher ist als der Buchwert des eingebrachten BV zum steuerlichen Übertragungstichtag.

¹ Vgl. Schmitt, in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, UmwG/UmwStG, 9. Aufl., 2020, § 20 UmwStG Rz. 258; Menner, in: Haritz/Menner/Bilitewski, UmwStG, 5. Aufl., 2019, § 20 Rz. 598 f.

² Vgl. Tz. 20.14 Abs. 1 Satz 3 UmwStE 2011, BStBl I 2011, 1314.

³ BFH v. 19.12.2018 – I R 1/17, BStBl II 2019, 709.

⁴ Vgl. Herlinghaus, in: Rödder/Herlinghaus/van Lishaut, UmwStG, 3. Aufl., 2019, § 20 Rz. 261.

Beispiel:

A gliedert sein Einzelunternehmen (Buchwert 100) zu Buchwerten mit Rückwirkung in eine GmbH aus. Nach dem Stichtag der Schlussbilanz und vor Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister entnimmt A ein WG zum Buchwert 120.

Die FinVerw vertritt die Auffassung, dass das eingebrachte BV auch durch Entnahmen während des Rückbeziehungszeitraums negativ werden kann.⁵ In diesem Fall soll eine Wertaufstockung notwendig sein, so dass die GmbH das BV mit mindestens 120 anzusetzen hat. Dies führt in dem Beispielfall dazu, dass der Einbringende einen Einbringungsgewinn von 20 zu versteuern hätte und die Anschaffungskosten für die erhaltenen Anteile null betragen würden. Diese Auffassung ist zu Recht abzulehnen, da die Vorschrift des § 20 Abs. 5 Satz 2 UmwStG keinen Einfluss auf den tatsächlichen Entnahmezeitpunkt hat, sondern lediglich eine Sonderregelung zur Einkommensermittlung darstellt.⁶ Maßgebend für die Beurteilung negativen BV nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwStG ist allein der Ausweis in der Steuerbilanz auf den Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungsstichtags. Richtige Lösung des Beispielfalls wäre, dass trotz der Überentnahmen im Rückbeziehungszeitraum ein Buchwertansatz i. H. v. 100 möglich sein muss. Die Überentnahmen führen lediglich zu negativen Anschaffungskosten der im Zuge der Einbringung neu erhaltenen Anteile i. H. v. – 20.⁷ Auch der BFH hat sich dieser Auffassung angeschlossen und erkennt i. R. v. § 17 EStG schon lange negative Anschaffungskosten an.⁸ Das FG Hessen hat das anders gesehen.⁹ Der BFH hingegen bleibt bei seiner Auffassung und hat das Urteil des FG Hessen aufgehoben.¹⁰

⁵ Tz. 20.19 Abs. 3 Satz 2 UmwStE 2011, BStBl I 2011, 1314; ebenso FG Hessen v. 1.12.2015 – 4 K 1355/13, EFG 2016, 687, aufgehoben durch BFH v. 7.3.2018 – I R 12/16, DB 2018, 1705.

⁶ Vgl. Menner, in: Haritz/Menner/Bilitewski, UmwStG, 5. Aufl., 2019, § 20 Rz. 670; Ott, GmbHR 2015, 918, 923; Krohn/Schell, Ubg 2015, 197 ff.

⁷ Menner, in: Haritz/Menner/Bilitewski, UmwStG, 5. Aufl., 2019, § 20 Rz. 670.

⁸ BFH v. 20.4.1999 – VIII R 44/96, BStBl II 1999, 698.

⁹ FG Hessen v. 1.12.2015 – 4 K 1355/13, EFG 2016, 687.

¹⁰ BFH v. 7.3.2018 – I R 12/16, DB 2018, 1705.

Agenda:

Mehr Leistung erfordert mehr Mitarbeiter. Fakt oder Mythos?

Fachkräfte sind Mangelware. Ihre Kanzlei kann auch ohne neue Mitarbeiter mehr leisten. Wie, erfahren Sie im Whitepaper. Darin lösen wir die 3 größten Kanzlei-Mythen auf. So gewinnen Sie Impulse für neue Lösungswege.



Jetzt einfach downloaden unter: agenda-steuerberater.de/mythen

A ist Einzelunternehmer (Buchwert: 8 Mio. Euro). Im ersten Halbjahr 2022 erwirtschaftet A einen Gewinn i. H. v. 1 Mio. Euro, den A am 1.7.2022 entnimmt. Im August 2022 bringt A sein Unternehmen gem. § 20 UmwStG zum Buchwert rückwirkend zum 1.1.2022 in die A-GmbH ein. Die Steuerbilanz des A auf den 1.1.2022 zeigt folgendes Bild:

Aktiva 1.1.2022 Passiva

AV 6 Mio. Euro	EK	8 Mio. Euro
UV 4 Mio. Euro	FK	2 Mio. Euro

Lösung:

Da § 20 Abs. 5 Satz 2 UmwStG nach dem Gesetzeswortlaut nur für die Ermittlung des Einkommens, nicht aber für die Ermittlung des Vermögens gilt, gelten die Entnahmen nicht als zum 1.1.2022 erfolgt. Die Entnahme erfolgt erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entnahmehandlung. Sie gilt gleichwohl aber als noch bei A vorgenommen. Im Beispiel ist sie mithin für A steuerneutral. Bei der A-GmbH ist der Vorgang ebenfalls ergebnisneutral. Um dies zu erreichen, wird in der Aufnahmebilanz der A-GmbH ein passiver Korrekturposten (gebucht gegen Kapital) angesetzt, der zum Zeitpunkt der Entnahme mit dieser verrechnet wird.¹¹ Die Aufnahmebilanz der A-GmbH sieht wie folgt aus:

Aktiva 1.1.2022 Passiva

AV 6 Mio. Euro	EK	8 Mio. Euro
UV 4 Mio. Euro	FK	2 Mio. Euro
	Korrekturposten	1 Mio. Euro

Am Tag vor der Entnahme zeigt die Bilanz aufgrund des inzwischen erwirtschafteten Gewinns i. H. v. 1 Mio. Euro folgendes Bild:

Aktiva 30.6.2022 Passiva

AV 6 Mio. Euro	EK	8 Mio. Euro
UV 5 Mio. Euro	FK	2 Mio. Euro
	Korrekturposten	1 Mio. Euro

Der Gewinn hat das Eigenkapital erhöht und ist mithin auf Ebene der A-GmbH zu versteuern (§ 4 Abs. 1 Satz 1 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG). Die Entnahme am 1.7.2022 wird sodann gegen den Korrekturposten gebucht und ist damit auf Ebene der A-GmbH ergebnisneutral.

Aktiva 30.6.2022 Passiva

AV 6 Mio. Euro	EK	8 Mio. Euro
UV 4 Mio. Euro	FK	2 Mio. Euro

Würde es bei diesem Ergebnis bleiben, würde der erzielte Gewinn allein auf Ebene der A-GmbH versteuert. Einer Ausschüttungsbesteuerung unterliegt ein Gewinn nicht. Die Besteuerung wäre mithin günstiger als bei einem Mitunternehmer (der Gewinn unterliegt hier dem persönlichen Steuersatz) und auch günstiger als bei einem GmbH-Gesellschafter (der Gewinn unterliegt auf Ebene der GmbH der Körperschaft- und Gewerbesteuer und die Ausschüttung unterliegt zusätzlich auf Ebene des Gesellschafters dem Teileinkünfteverfahren bzw. der Abgeltungsteuer). Diese „Besteuerungs-lücke“ wird durch eine Korrektur der Anschaffungskosten des Einbringenden geschlossen: Beim Einbringenden sind im Fall der steuerlichen Rückbeziehung die Anschaffungskosten für die Anteile an der übernehmenden Gesellschaft um die im Rückbeziehungszeitraum vorgenommenen Einlagen und Entnahmen zu korrigieren (§ 20 Abs. 5 Satz 3 UmwStG). Der Wert der Anschaffungskosten kann dabei auch negativ werden.¹²

¹¹ Schmitt, in: Schmitt/Hörtnagel/Stratz, UmwG/UmwStG, 9. Aufl., 2020, § 20 UmwStG Rz. 246, 248.

¹² BFH v. 7.3.2018 – I R 12/16, DStR 2018, 1560.

Für die Lösung des o. g. Beispiels bedeutet das Folgende: A hat grundsätzlich Anschaffungskosten i. H. v. 8 Mio. Euro (= Buchwert des eingebrachten Vermögens, § 20 Abs. 3 Satz 1 UmwStG). Dieser Wert ist um den Buchwert der Entnahmen (= 1 Mio. Euro) zu verringern (§ 20 Abs. 5 Satz 3 EStG). Die Anschaffungskosten betragen somit nur noch 7 Mio. Euro. Veräußert A die Anteile später, kann er mithin 1 Mio. Euro weniger Anschaffungskosten geltend machen. Dies führt zu einer Erhöhung des dem Teileinkünfteverfahren unterliegenden Veräußerungsgewinns (vgl. § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. a bzw. Buchst. c i. V. m. § 3c Abs. 2 EStG) um 600.000 Euro. Die steuerliche Belastung entspricht damit der Ausschüttungsbelastung bei einer dem Teileinkünfteverfahren unterliegenden Dividende i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Die Rückbeziehung gilt für die Ertragsteuer, nicht für die Umsatzsteuer, die Grunderwerbsteuer oder die Erbschaft- und Schenkungsteuer.¹³

Beraterhinweis: Die Finanzverwaltung erkennt negative Anschaffungskosten trotz der BFH-Rechtsprechung nicht an. Darauf sind die Mandanten bei entsprechenden Gestaltungen hinzuweisen.

3. Drittanfechtung bei Einbringung nach § 20 UmwStG: Recht und/oder Pflicht?

Grundsätzlich ist derjenige rechtbehelfsbefugt, an den der Steuerverwaltungsakt auch gerichtet ist. Hiervon macht die Rechtsprechung dann Ausnahme, wenn der Kläger eine eigene Rechtsverletzung durch an andere gerichtete Steuerbescheide

¹³ Schmitt, in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, UmwG/UmwStG, 9. Aufl., 2020, § 20 UmwStG Rz. 242.



Get connected!
SOFTWARE FÜR
STEUERBERATER & UNTERNEHMEN



**KANZLEI
MANDANTEN
UNTERNEHMEN**

SOFTWARE VOM
DIGITALEXPERTEN



Mit BMD in die digitale Zukunft!
BMD ist mit 30.000 Kunden Marktführer in Österreich und seit 10 Jahren auch in Deutschland erfolgreich. Wir sind der einzige Anbieter im deutschsprachigen Raum mit skalierbaren, anpassbaren und ganzheitlichen Lösungen für Kanzleien und Mandantenunternehmen aller Größen in nur einer Programmwelt.

BMD auf einen Blick:

- **Einfach** – eine Datenbank, Oberfläche, Bedienung in einem System
- **Modern** – PC, Tablet, Smartphone oder deutsche BMD Trusted Cloud
- **Flexibel** – skalierbar, modular, frei konfigurierbar, an Abläufe anpassbar
- **Sicher** – GoBD, ISO 9001 + 27001, revisionsssicheres Archiv
- **Universell** – Windows, Android, Apple iOS
- **Unabhängig** – Überallzugriff, browserfähig, BMD-App
- **BMD Com** – die Kommunikationsplattform für den sicheren Informationsfluss

Reden Sie mit uns über Ihre Zukunft:
www.bmd.de

BMD GmbH,
Donnerstraße 10, 22763 Hamburg,
Tel.: +49 (40) 5543920,
E-Mail: getconnected@bmd.de



geltend machen kann. Nach ständiger Rechtsprechung kann der Einbringende die Steuerfestsetzung der aufnehmenden KapG (Einbringung nach § 20 UmwStG) anfechten. Werden auf der Ebene der aufnehmenden KapG die Buchwerte fortgeführt, ergibt sich für den Einbringenden kein Einbringungsgewinn. Der Einbringende ist gem. § 20 Abs. 3 Satz 1 UmwStG an den von der aufnehmenden Gesellschaft angesetzten Wert des BV gebunden. Daraus folgt, dass, wenn auf der Ebene der KapG – aus welchem Grund auch immer – die Buchwerte nicht fortgeführt werden, auf der Ebene des Einbringenden ein Einbringungsgewinn veranlagt wird. Dieser kann i. R. seiner Veranlagung gegen den Einbringungsgewinn nicht vorgehen. Andererseits besteht das Problem, dass die GmbH kein Rechtsschutzbedürfnis hat, gegen ihre Veranlagung – mit Ansatz aufgestockter Werte – vorzugehen, da die aufnehmende KapG hieraus keinen Nachteil ableiten kann. Im Gegenteil: Es wird erhöhtes AfA-Volumen geschaffen.

¹⁴ BFH v. 8.6.2011 – I R 79/10, BStBl II 2012, 421; BFH v. 13.9.2018 – I R 19/16, BStBl II 2019, 385.

¹⁵ FG Berlin-Brandenburg v. 12.2.2019 – 8 K 8230/15, EFG 2019, 742.

Vor diesem Hintergrund geht die Rechtsprechung regelmäßig davon aus, dass der Einbringende gegen die Körperschaftsteuerveranlagung der aufnehmenden Gesellschaft vorgehen kann bzw. muss. Der Einbringende kann eine Überprüfung der Bewertung bei der aufnehmenden KapG nur durch das Rechtsbehelfsverfahren gegen die Körperschaftsteuerfestsetzung der aufnehmenden KapG erreichen.¹⁴ Dies gilt auch bei der Einbringung von Mitunternehmeranteilen. Eine Klage gegen einen Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, mit dem für die ehemaligen Mitunternehmer der eingebrachten Mitunternehmerschaft ein Veräußerungsgewinn aus einer Buchwertaufstockung nach Einbringung gem. § 20 UmwStG festgestellt wird, ist unzulässig. Soweit die Einbringenden eine abweichende Bewertung bei der KapG als übernehmende Gesellschaft begehren, können und müssen sie im Wege der Drittanfechtung unmittelbar gegen die Körperschaftsteuerfestsetzung vorgehen.¹⁵ Diese wird dem Einbringenden i. d. R. auch gesondert persönlich bekanntgemacht.

4. Erbschaftsteuer

Erbschaftsteuerlich ist zu beachten, dass die Einbringung junges Verwaltungsvermögen und ggf. sogar junge Finanzmittel produzieren kann.

Beispiel:

Zum Einzelunternehmen des A gehören seit Jahren fremdvermietete Immobilien. A bringt das gesamte Einzelunternehmen in die A-GmbH ein. Ein Jahr später überträgt A einen Teil der GmbH-Beteiligung an B.

Lösung:

Nach (zweifelhafter) Ansicht des Nds. FG¹⁶ sollen die fremdvermieteten Immobilien (voll schenkungsteuerpflichtiges) junges Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG) darstellen, da dieses Verwaltungsvermögen dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen gewesen sei. M. E. lässt sich dem entgegenhalten, dass angesichts der Buchwerteinbringung nach § 20 UmwStG der Betrieb unverändert geblieben ist.¹⁷

Beispiel:

V möchte seinen Sohn S an seinem Einzelunternehmen beteiligen. Hierzu gründet er eine GmbH, auf die er sein Einzelunternehmen ausgliedert. Im Anschluss überträgt eine Beteiligung auf den S.

Lösung:

Überträgt man die zuvor dargestellte Rechtsprechung des Nds. FG auf Finanzmittel, besteht die Gefahr, dass die FinVerw in Fällen wie dem Bei-

spielsfall die im eingebrachten Betrieb vorhandenen Finanzmittel – die es fast immer geben wird – in (voll steuerpflichtige) junge Finanzmittel umqualifiziert. Die Literatur lehnt das zu Recht ab. Jedenfalls dann wenn die Einbringung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z. B. der Ausgliederung nach dem UmwG) erfolgt, muss sich diese mE auch auf die Qualifikation der Finanzmittel als „alte“ Finanzmittel erstrecken.¹⁸

Das FG Köln¹⁹ geht allerdings auch für die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge (im Streitfall ging es um eine Verschmelzung von Gesellschaften) davon aus, dass das übertragene Vermögen junges Verwaltungsvermögen darstellen kann.

Bis zu einer Klärung dieser Rechtsfragen, ist jedoch Vorsicht geboten. Abwenden lässt sich dieses Problem z. B. indem die Schenkung erst zwei Jahre nach der Einbringung erfolgt oder aber die Finanzmittel bzw. das Verwaltungsvermögen nicht miteingebracht werden. ■

¹⁶ So zu § 13b ErbStG a. F. Nds. FG v. 1.11.2018 – 1 K 7/18, DStR 2019, 921, rkr.

¹⁷ So m. E. zutreffend Friz/Grünwald, DStR 2019, 921.

¹⁸ Ebenso Schneider, UVR 2019, 313.

¹⁹ FG Köln v. 10.8.2018 – 7 K 594/16, EFG 2019, 1214 (Rev. BFH: II R 41/18).

DIGITALE PRÜFUNG VON KASSENBELEGEN DURCH DIE FINANZBEHÖRDEN



Von StB Sigune Vahnauer,
Neubrandenburg

Die Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV) bildet die rechtliche Grundlage für die Nutzung von Kassensystemen im geschäftlichen Umfeld.

Vorrangiges Ziel ist dabei die Verhinderung von Manipulationen an Kassensystemen.

Und während in den letzten Jahren aus Gründen des Investitionsschutzes Unternehmen noch ihre älteren, nicht aufrüstbaren Registrierkassen nutzen durften, endete am 31.12.2022 diese letzte Übergangsfrist für die Umstellung von Kassensystemen in Deutschland.



Mit dem Beginn des neuen Jahres muss jeder Registrierkassenvorgang mittels einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) signiert und in einem unveränderlichen Journal gespeichert werden. Unter Anwendung der Blockchain-Technologie wird dabei die Manipulationsicherheit erreicht, denn für die Signatur werden nicht nur Informationen aus dem aktuellen Buchungsvorgang verarbeitet, sondern eben auch die Signatur des vorangegangenen Kassenvorgangs.

Das Ergebnis wird auf dem Beleg, dessen Ausgabe verpflichtend ist, abgedruckt. Das kann eine kryptisch anmutende Zahlenkolonne sein oder aber, wie es häufig umgesetzt wird, zusätzlich ein bequem zu scannender QR Code.

Die im Journal gespeicherten Daten müssen zudem einer einheitlichen Taxonomie entsprechen, damit die Finanzbehörden strukturierte Daten erwarten und auswerten können.

Und so haben die Finanzbehörden auch gleich das Standardformat für den Export der Kassendaten geliefert, die sogenannte digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K).

Doch ab hier geht es längst nicht mehr nur um die Überprüfung eines manipulationsfreien Betriebes der Registrierkassen. Das Finanzamt erhält nämlich durch nur eine Stichprobe zusätzlich einen umfassenden Blick auf den vorliegenden Geschäftsvorfall und kann beispielsweise selbst die korrekte Verbuchung unmittelbar prüfen.

Dabei nutzt das Finanzamt die Software „AmadeusVerify“¹. Der Bon wird nach einem Testkauf

¹ <https://www.amadeus360.de/>

oder auch in einem völlig anderen Prüfungszusammenhang gescannt. Ein erstes Ergebnis steht dem Finanzamt in wenigen Sekunden zur Verfügung und kann unter Umständen schon in einer Kassennachschau oder einer Betriebsprüfung enden.

Zunächst informiert nur die simple Grafik eines grünen Hakens oder eben eines warnroten Kreuzes auf dem Display der Prüf-App „AmadeusVerify“ über eine erfolgreiche oder fehlgeschlagene Überprüfung des manipulationsfreien Betriebs der Kasse. Zusätzlich kann der Finanzbeamte mit der App erkennen, wie dieser spezielle Kassenvorgang verbucht wurde, ob es eine Bar- oder Kartenzahlung war, ein Gutschein benutzt wurde, der Kunde Trinkgeld überlassen hat, zu welchen Steuersätzen der Artikel abgerechnet wurde und natürlich, ob jeweils das korrekte Buchungskonto zur Anwendung kam.

Ist das Misstrauen geweckt, kann die Finanzbehörde die Kassennachschau mittels „AmadeusVerify“ bequem und durch den Import der TAR-

Files aus dem Kassensystem erledigen. Dafür bedarf es keiner weiteren technischen Unterstützung. Der Behörde bleibt nur noch die Plausibilitätsüberprüfung durch z. B. den Sichtvergleich mit Belegen.

Wer Problemen nach einer Prüfung vorbeugen möchte, ist gut beraten, neben einem aktuellen Kassensystem ggf. auch die Möglichkeiten der DSFinV-K² umfänglich zu nutzen und dabei alle möglichen Geschäftsvorfälle regelkonform zu erfassen. So lohnt es sich, auch die technische Dokumentation der DSFinV-K³ zu studieren, um beispielsweise die Verbuchung von Gutscheinen, Pfandrückzahlungen, Trinkgeldern, Privatentnahmen usw. korrekt zu definieren.

Danach sollte der Selbsttest in Form eines Scans eines eigenen Kassenbeleges erfolgen. Dafür sind neben der Software „AmadeusVerify“, die selbstverständlich auch von Unternehmen genutzt werden kann, auch kostenfreie Tools, wie die Android-App „fiscalcheck“ nützlich. ■

² https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Aussenpruefungen/Digitale-SchnittstelleFinV/digitale-schnittstellefinv_node.html

Aus dem
Verbandsforum IT
vom 31.01.2023

GASTRONOMIEBETRIEBE UND DIE RICHTSATZSAMMLUNG

Von Aus dem Praxisticker

RA/FAStR

Maximilian Krämer,
LL.M. und RA/FAStR

Malte Norstedt,
LL.M. DNK

Dinkgraeve Norstedt
Krämer Rechtsanwälte
PartGmbH, München

Die Finanzgerichtsbarkeit musste sich wieder einmal mit Hinzuschätzungen bei einer Gaststätte beschäftigen. Mit der anhängigen Revision soll zum einen geklärt werden, ob das Finanzamt überhaupt eine Schätzungsbefugnis hat, wenn trotz gravierender formeller Mängel der Buchführung der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass sich dies nicht auf die Erfassung der Einnahmen ausgewirkt hat. In einem zweiten Schritt soll geprüft werden, ob die Anwendung der amtlichen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) überhaupt eine taugliche Schätzungsmethode darstellt.

Sachverhalt

In der Gaststätte wurde eine Betriebsprüfung durchgeführt. Tagesendsummenbons wurden

nicht gefertigt. Auch Programmieranleitung, die Bedienungsanleitung und Organisationsunterlagen konnten nicht vorgelegt werden. Tagesabschlüsse enthielten keine fortlaufende Nummerierung, auch Stornobuchungen und die Zahlungsweise wurden nicht immer ausgewiesen. Es gab Kassenfehlbeträge und Inventuren wurden nicht durchgeführt. Schlussfolgerung des Finanzamtes: Damit sei die Vollständigkeit der erklärten Betriebseinnahmen nicht sichergestellt und die Kassenführung nicht ordnungsgemäß. Folge ist gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 Alternative 2 AO die Schätzungsbefugnis, weil die Buchführung des Steuerpflichtigen der Besteuerung nicht nach § 158 AO zugrunde gelegt werden kann.

Kurzzusammenfassung Finanzgerichtsverfahren

Das FG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 14.08.2018 – 3 K 1432/17 die Klage abgewiesen. Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 21.08.2019 – X B 120/18 das Urteil teilweise aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Der Bundesfinanzhof sah eine Überraschungsentscheidung als Gehörsverstoß, denn das Finanzgericht hat eine andere Schätzungsmethode als das Finanzamt angewendet, jedoch den beteiligten Parteien keinen vorherigen rechtlichen Hinweis nach § 96 Abs. 2 FGO erteilt. Danach darf das Gesamtergebnis des Verfahrens nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse beruhen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Im Umkehrschluss ergibt sich für Tatsachen und Beweisergebnisse, zu denen sich ein Beteiligter nicht äußern konnte, ein striktes Verwertungsverbot.



Das Finanzgericht hat sich anschließend ausführlich mit der Schätzungsmethode des Finanzamtes befasst (FG Rheinland-Pfalz Urteil vom 23.03.2021 – 3 K 1862/19) und hält die Schätzung des Finanzamtes auf Grundlage der amtlichen Richtsatzsammlung unter Berücksichtigung des untersten Werts der Bandbreite der Rohgewinnaufschlagsätze für rechtmäßig. Das Finanzgericht sieht insgesamt das Schätzungsergebnis des Finanzamtes als maßvoll und auch wirtschaftlich möglich an.

Gegen das Urteil hat der Bundesfinanzhof die Revision zugelassen.

Zu klären: „Ob“ der Schätzung gegeben und Richtsatzsammlung als zulässige Schätzungsmethode

Die noch anhängige Revision Az. X R 23/21 behandelt den folgenden Sachverhalt und soll folgende Fragen klären: Der Steuerpflichtige möchte wissen, ob eine Schätzungsbefugnis gemäß § 162 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 AO auch dann besteht, wenn zwar gravierende formelle Mängel der Buchführung bestehen, der Steuerpflichtige aber meint nachweisen zu können, dass sich derartige Mängel nicht auf die Erfassung der Einnahmen ausgewirkt hätten bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht hätten auswirken können.

Als zweite Frage möchte er geklärt wissen, ob die Anwendung der amtlichen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen eine taugliche Schätzungsmethode darstellt.



Die Richtsatzsammlung als Schätzungsmethode

Die Schätzungsmethode nach den Sätzen der amtlichen Richtsatzsammlung ist immer wieder Streitpunkt in Betriebsprüfungen. Die Richtsatzsammlung ist ein mit den Bundesländern abgestimmtes BMF-Schreiben. Die Richtsatzsammlung wird regelmäßig überarbeitet und ist ein verwaltungsinternes Hilfsmittel, um Umsätze und Gewinne im Falle angreifbarer Unterlagen des Steuerpflichtigen zu schätzen. Nach den Ausführungen des Klägers (FG Rheinland-Pfalz Urteil vom 23.03.2021 – 3 K 1862/19) und auch in der Beraterschaft ist das Hauptproblem – welches auch von großen Teilen der Finanzverwaltung so gesehen wird –, dass die Richtsatzsammlung nur aus den Werten ausgesuchter „Primus Betriebe“ gespeist wird, sodass sich das Mittelmaß und die schlechteren Betriebe an den „Primus Betrieben“ messen lassen müssten und ihnen bei schlech-

teren Ergebnissen vorgeworfen werde, sie hätten manipuliert. Die Richtsätze sind auch statistisch wenig belastbar; eine repräsentative Datenbasis liegt bisher nicht vor. Daher erfolgt in der Praxis im Regelfall ein zweistelliger prozentualer Abschlag, der Teil der Verhandlungsstrategie bei der Betreuung der Betriebsprüfung ist.

Parlamentarische Anfrage an das Bundesministerium der Finanzen

Im September 2018 hat ein Bundestagsabgeordneter eine Kleine Anfrage in Sachen „Ermittlung der Richtsatzsammlung“ an die Bundesregierung gestellt und das BMF hat diese beantwortet (BT-Drs. 19/4238 v. 11.09.2018). Die Antwort der Finanzverwaltung kann mit guten Argumenten so interpretiert werden, dass die Auswahl der Stichproben nicht als Hilfsmittel zur Ermittlung der tatsächlichen und wahrscheinlichen Ergebnisse bzw. Umsätze in den ausgewählten Gewerbeklassen dient, sondern um die eigenen (bisher festgestellten) Richtsätze mit den bisher ermittelten Richtsatzrahmen und den dortigen Mittelwerten auch zukünftig zu verteidigen. Auch ist leider nicht definiert, was denn genau den Durchschnitt für die Richtsatzsammlung steuert: Sind dies die Feststellungen des Prüfungsberichtes? Werden die von der Veranlagung festgesetzten Mehrsteuern zugrunde gelegt? Wenn sich ein Rechtsbehelfsverfahren anschließt und sich das Ergebnis ändert, finden diese Herabsetzungen in den Richtsätzen dann noch Ein-

fluss? Werden nach Abschluss des finanzgerichtlichen Verfahrens die endgültigen Mehrsteuern korrigierend in den Richtsätzen erfasst? Erfassen die Richtsätze nur die Festsetzungen oder die tatsächlichen Mehrsteuern? Zu diesen Punkten enthielt die Antwort des BMF keine Ausführungen.

Fazit

Das Verfahren ist nicht das einzige, welches aktuell beim Bundesfinanzhof liegt. Unter dem Az. X R 19/21 soll geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen ein äußerer Betriebsvergleich in Gestalt einer Richtsatzschätzung (BMF-Richtsätze) zulässig ist. Daher bleibt für (Steuerstraf-)Verteidiger und Berater wie bisher nur der Weg, in den entsprechenden Verfahren die betrieblichen Besonderheiten herauszuarbeiten sowie darzulegen, warum der Betrieb eben nicht dem „Musterbetrieb“ der Richtsatzsammlung entspricht. Weiterhin sollte die fehlende Transparenz hinsichtlich der Richtsatzsammlung in Schlussbesprechungen, Einspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren gerügt werden.

Denn steter Tropfen höhlt den Stein: Wenn die Zweifel an der Richtsatzsammlung hinreichend oft thematisiert werden, erfolgt dadurch eine Sensibilisierung der Finanzbeamten sowie der Finanz- und Strafrichter für diese Problematik, die auch durch die parlamentarische Anfrage angestoßen wurde. ■

Aus dem
LSWB-Magazin
6/2022 des Landes-
verbandes der
steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden
Berufe in Bayern e.V.

40 JAHRE VON LAUFF UND BOLZ



**SAVE
THE DATE!**

vLuB Risk Forum
25. Mai 2023

EXZELLENT.
BERATEN.
VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Schauenburgerstraße 37 • 20095 Hamburg
Tel +49 (0)40 3009265-0 • hamburg@vlub.de • www.vlub.de
Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

ZULÄSSIGES ÜBERSCHREITEN DER GERINGFÜGIGKEITSGRENZE IN EINEM MINIJOB



Mit dem Mindestloohnerhöhungsgesetz vom 28. Juni 2022 ist neben der Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns auch die Geringfügigkeitsgrenze in einem Minijob auf aktuell 520 Euro angehoben worden. Zusätzlich ist klargestellt worden, unter welchen Voraussetzungen in einem Minijob ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze zulässig möglich ist. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben hierzu die Geringfügigkeits-Richtlinien aktualisiert. Unter welchen Voraussetzungen danach ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze zulässig möglich ist, soll nachfolgend dargestellt und erläutert werden.

Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze

Die Geringfügigkeitsgrenze ist zum 1. Oktober 2022 auf aktuell monatlich 520 Euro angehoben

worden. Sie entwickelt sich seit diesem Zeitpunkt dynamisch und orientiert sich an dem gesetzlichen Mindestlohn. Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn erzielt wird. Daraus folgt, dass bei einer Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns auch die Geringfügigkeitsgrenze angepasst wird. Die Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger bekannt gegeben (§ 8 Abs. 1a SGB IV). Ob die Geringfügigkeitsgrenze eingehalten wird, sodass ein Minijob vorliegt, hat der Arbeitgeber anlässlich einer zukunftsgerichteten Prognoseentscheidung zu beurteilen.

Prognoseentscheidung

Die Prognoseentscheidung ist jeweils zu Beginn einer Beschäftigung und bei dauerhaften Änderungen in der Höhe des Arbeitsentgelts vorzunehmen. Der Arbeitgeber kann auch jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres eine neue Prognoseentscheidung treffen.

Bei der Prognoseentscheidung ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt ermittelt sich abhängig von der vereinbarten Anzahl der Monate für die eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt wird. Maximal ist ein Zeitraum von 12 Monaten zugrunde zu legen. Dabei darf das regelmäßige (im Sinne von: durchschnittliche) monatliche Arbeitsentgelt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von 520,00 Euro bzw. die Jahresentgeltgrenze von 6.240,00 Euro (bei 12 Beschäftigungsmonaten) nicht übersteigen.

Bei der Prognoseentscheidung ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, wenn dies mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich regelmäßig wiederkehrend gezahlt wird. Außerdem muss zum Zeitpunkt der Prognoseentscheidung auch die Höhe der Einmalzahlung feststehen.

Überschreitet das Arbeitsentgelt ausnahmsweise in einzelnen Entgeltabrechnungszeiträumen die Geringfügigkeitsgrenze, ohne dauerhaft beabsichtigt zu sein, führt dies nicht zur Beendigung des Minijobs, sofern es sich um ein zulässiges Überschreiten handelt.

Zulässiges Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

Bis zum 30. September 2022 war es nach der Verwaltungsauffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zulässig, die Geringfügigkeitsgrenze durch ein unvorhersehbares Ereignis dreimal innerhalb eines Zeitjahres ohne Begrenzung der Entgelthöhe zulässig zu überschreiten. Diese Möglichkeit ist seit dem 1. Oktober 2022 eingeschränkt worden.

Ein zulässiges Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist seit diesem Zeitpunkt nur noch zulässig, wenn das Überschreiten

- durch ein unvorhersehbares Ereignis begründet ist,
- nur gelegentlich erfolgt und
- das jeweilige monatliche Gesamtentgelt das doppelte der Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1b SGB IV).

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben hierzu in den Geringfügigkeits-Richtlinien vom 16. August 2022 ihre Rechtsauslegung und Rechtsanwendung dargestellt.

Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

Ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze liegt erst vor, wenn sich das im Rahmen der Prognoseentscheidung ermittelte regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt durch eine Mehrarbeit auf mehr als 520 Euro erhöht und somit die Jahresentgeltgrenze (6.240,00 Euro) überschritten wird.

BEISPIEL 1

Sachverhalt:

- eine beschäftigte Person übt seit mehreren Jahren einen Minijob aus
- das monatliche Festgehalt beträgt unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns monatlich 400 Euro
- der Arbeitgeber überprüft durch eine neue Prognose jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, ob die Geringfügigkeitsgrenze eingehalten wird
- mit einem monatlichen Festgehalt von 400 Euro wird die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten; es liegt ein Minijob im Sinne der Sozialversicherung vor

Mehrarbeit

- aufgrund eines urlaubsbedingten Ausfalls einer anderen beschäftigten Person wird für März 2023 Mehrarbeit vereinbart, so dass danach unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns ein Arbeitsentgelt in Höhe von 1.300,00 Euro zu zahlen ist

Versicherungsrechtliche Beurteilung:

= Überprüfung der Prognoseentscheidung:

- | | |
|---|-----------------|
| • 11 Monate x 400 Euro | = 4.400,00 Euro |
| • März 2023 | = 1.300,00 Euro |
| • Jahresentgelt | = 5.700,00 Euro |
| • regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt | = 475,00 Euro |

= durch die Mehrarbeit im März 2023 wird die Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 520 Euro bzw. die Jahresentgeltgrenze von 6.240,00 Euro nicht überschritten

= es liegt mithin im März 2023, unabhängig vom Grund der Mehrarbeit und der Höhe des Gesamtentgelts, unverändert ein Minijob im Sinne der Sozialversicherung vor

Ob die Geringfügigkeitsgrenze zulässig überschritten wird, ist mithin erst in dem Fall zu prüfen, in dem die Geringfügigkeitsgrenze durch das Arbeitsentgelt aus der Mehrarbeit überschritten wird.

Überschreitung durch unvorhersehbares Ereignis

Ein zulässiges Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist daran gebunden, dass die Mehrarbeit durch ein für den Arbeitgeber unvorhersehbares Ereignis herbeigeführt worden ist. Als ein solches unvorhersehbares Ereignis können pauschalierend folgende Ereignisse angenommen werden:

- Krankheitsbedingter Ausfall einer beschäftigten Person
- Mehrarbeit, welche durch einen Feuer-, Wasser- oder Unwetterschaden begründet ist
- Mehrarbeit aufgrund eines unvorhersehbaren Zusatzauftrages

Hingegen stellt eine Urlaubsvertretung kein für einen Arbeitgeber unvorhersehbares Ereignis dar, da er sich in seiner Unternehmensorganisation auf urlaubsbedingte Arbeitsausfälle einstellen muss.

Die Zahlung einer Sonderzuwendung als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber stellt ein unvorhersehbares Überschreiten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze bzw. der Jahresentgeltgrenze dar, wenn entweder die Zahlung der Sonderzuwendung dem Grunde nach oder der Höhe nach an die individuelle Arbeitsleistung der beschäftigten Person (leistungsorientierte Prämie) oder das Geschäftsergebnis des Unternehmens (Gewinnbeteiligung) gebunden ist. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitgeber zum Zeitpunkt seiner Prognoseentscheidung diese Zahlung nicht berücksichtigen konnte.

Ein nur gelegentliches Überschreiten

Ein nur gelegentliches Überschreiten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze bzw. der Jahresentgeltgrenze liegt vor, wenn diese innerhalb eines Zeitjahres in nicht mehr als zwei Entgeltabrechnungszeiträumen (= Kalendermonaten) überschritten wird. Der Zeitjahreszeitraum ist dabei in der Art festzulegen, dass jeweils vom letzten

Tag des zu beurteilenden Entgeltabrechnungszeitraums ein Jahr zurückgerechnet wird.

Bei der Beurteilung, ob in diesem Zeitjahr die Geringfügigkeitsgrenze nur gelegentlich überschritten worden ist, sind ausnahmslos nur solche Monate zu berücksichtigen, in denen die Geringfügigkeitsgrenze unvorhersehbar überschritten worden ist. Dementsprechend sind Monate, in denen die Geringfügigkeitsgrenze durch ein vorhersehbares Ereignis überschritten worden ist, hierbei unberücksichtigt zu lassen.

Zulässige Höchstgrenze des monatlichen Gesamtentgelts

Wird die Geringfügigkeitsgrenze durch ein unvorhersehbares Ereignis nur gelegentlich überschritten, darf das Gesamtentgelt des betreffenden Monats das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Dies sind seit dem 1. Oktober 2022 monatlich höchstens 1.040,00 Euro.

Unzulässiges Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

Ein unzulässiges Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze liegt vor, wenn das Überschreiten

- durch ein vorhersehbares Ereignis begründet ist,
- nicht nur gelegentlich erfolgt oder
- das jeweilige monatliche Gesamtentgelt das doppelte der Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

BEISPIEL 2

Sachverhalt

- eine beschäftigte Person übt seit mehreren Jahren einen Minijob aus
- das monatliche Festgehalt beträgt unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns seit dem 01.10.2022 monatlich 520 Euro
- aufgrund der dauerhaften Erhöhung des monatlichen Arbeitsentgelts war zum 01.10.2022 eine neue Prognoseentscheidung vorzunehmen
- mit einem monatlichen Festgehalt von 520 Euro wird die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten; es liegt ein Minijob im Sinne der Sozialversicherung vor

Mehrarbeit

- aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls einer anderen beschäftigten Person wird für März 2023 Mehrarbeit vereinbart, so dass danach unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns ein Arbeitsentgelt in Höhe von 1.040,00 Euro zu zahlen ist

Versicherungsrechtliche Beurteilung:

= Überprüfung der Prognoseentscheidung (Zeitraum: 01.10.2022 – 30.09.2023)

- | | |
|---|-----------------|
| • 11 Monate x 520,00 Euro | = 5.720,00 Euro |
| • März 2023 | = 1.040,00 Euro |
| • Jahresentgelt | = 6.760,00 Euro |
| • regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt | = 563,33 Euro |

= monatliche Geringfügigkeitsgrenze bzw. Jahresentgeltgrenze wird durch die Mehrarbeit überschritten

= unvorhersehbares Ereignis:

- die Mehrarbeit aufgrund eines krankheitsbedingten Arbeitsausfalles einer anderen beschäftigten Person (= Krankheitsvertretung) stellt ein unvorhersehbares Ereignis dar

= Zeitjahr: 01.04.2022 – 31.03.2023

- im Zeitjahr liegt mit dem März 2023 nur ein einziger Monat vor, in dem die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bzw. Jahresentgeltgrenze durch ein unvorhersehbares Ereignis überschritten worden ist
- es liegt ein nur gelegentliches Überschreiten vor

= Höhe des Gesamtentgelts im März 2023

- das Gesamtentgelt im März 2023 übersteigt mit 1.040,00 Euro nicht das Doppelte der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze

= es liegt im März 2023 unverändert ein Minijob im Sinne der Sozialversicherung vor

1. Fortsetzung: weitere Mehrarbeit

- aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls einer anderen beschäftigten Person wird für Juli 2023 erneut Mehrarbeit vereinbart, so dass danach unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns ein Arbeitsentgelt in Höhe von 1.300,00 Euro zu zahlen ist

Versicherungsrechtliche Beurteilung:

= Überprüfung der Prognoseentscheidung (01.10.2022 – 30.09.2023)

- 10 Monate x 520,00 Euro = 5.200,00 Euro
- März 2023 = 1.040,00 Euro
- Juli 2023 = 1.300,00 Euro
- Jahresentgelt = 7.540,00 Euro
- regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt = 628,33 Euro

= monatliche Geringfügigkeitsgrenze bzw. Jahresentgeltgrenze wird durch die Mehrarbeit überschritten

= unvorhersehbares Ereignis:

- die Mehrarbeit aufgrund eines krankheitsbedingten Arbeitsausfalles einer anderen beschäftigten Person (= Krankheitsvertretung) stellt ein unvorhersehbares Ereignis dar

= Zeitjahr: 01.08.2022 – 31.07.2023

- im Zeitjahr liegen neben dem Juli 2023 mit dem März 2023 insgesamt zwei Monate vor, in denen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bzw. Jahresentgeltgrenze durch ein unvorhersehbares Ereignis überschritten worden ist
- es liegt ein nur gelegentliches Überschreiten vor

= Höhe des Gesamtentgelts im Juli 2023

- das Gesamtentgelt im Juli 2023 übersteigt mit 1.300,00 Euro das Doppelte der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze
- entsprechend wird auch der zulässige maximale Jahresverdienst in Höhe von 7.280,00 Euro (14 x 520,00 Euro) überschritten

= es liegt im Juli 2023 kein Minijob im Sinne der Sozialversicherung mehr vor, sondern eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich (= Statusänderung)

= zum 01.08.2023 ist eine erneute Prognoseentscheidung vorzunehmen, sollte danach das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten, liegt ab diesem Zeitpunkt wieder ein Minijob im Sinne der Sozialversicherung vor

2. Fortsetzung: weitere Mehrarbeit

- aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls einer anderen beschäftigten Person wird für Oktober 2023 erneut Mehrarbeit vereinbart, so dass danach unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns ein Arbeitsentgelt in Höhe von 1.040,00 Euro zu zahlen ist

Versicherungsrechtliche Beurteilung:

- = Überprüfung der Prognoseentscheidung (01.08.2023 – 31.07.2024)
 - 11 Monate x 520,00 Euro = 5.720,00 Euro
 - Oktober 2023 = 1.040,00 Euro
 - Jahresentgelt = 6.760,00 Euro
 - regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt = 563,33 Euro
- = monatliche Geringfügigkeitsgrenze bzw. Jahresentgeltgrenze wird durch die Mehrarbeit überschritten
- = unvorhersehbares Ereignis:
 - die Mehrarbeit aufgrund eines krankheitsbedingten Arbeitsausfalles einer anderen beschäftigten Person (= Krankheitsvertretung) stellt ein unvorhersehbares Ereignis dar
- = Zeitjahr: 01.11.2022 – 31.10.2023
 - im Zeitjahr liegen neben dem Oktober 2023 mit dem Juli 2023 und dem März 2023 insgesamt drei Monate vor, in denen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bzw. Jahresentgeltgrenze durch ein unvorhersehbares Ereignis überschritten worden ist
 - ein nur gelegentliches Überschreiten liegt nicht vor
- = es liegt im Oktober 2023 kein Minijob im Sinne der Sozialversicherung mehr vor, sondern eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich (= Statusänderung)
- = zum 01.11.2023 ist eine erneute Prognoseentscheidung vorzunehmen, sollte danach das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten, liegt ab diesem Zeitpunkt wieder ein Minijob im Sinne der Sozialversicherung vor

Auswirkung der Statusänderung

Liegt ein Minijob nicht mehr vor, weil die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bzw. Jahresentgeltgrenze nicht unvorhersehbar oder nicht nur gelegentlich oder nicht nur bis zur zulässigen monatlichen Höchstgrenze überschritten wird, liegt in dem Kalendermonat des Überschreitens in der Regel eine mehr als geringfügige, in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtige

entgeltliche Beschäftigung vor (Statusänderung). Dies hat zur Folge, dass eine eventuelle Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (§ 6 Abs. 1b SGB VI) mit dem letzten Monat vor dem Monat des unzulässigen Überschreitens endet. Wird die Beschäftigung anschließend wieder im Rahmen eines Minijobs fortgesetzt, ist für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ein erneuter Befreiungsantrag erforderlich!

BEISPIEL 3

Sachverhalt (Ausgangsfall unverändert gegenüber dem Beispiel 2)

- eine beschäftigte Person übt seit mehreren Jahren einen Minijob aus
- das monatliche Festgehalt beträgt unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns seit dem 01.10.2022 monatlich 520 Euro
- aufgrund der dauerhaften Erhöhung des monatlichen Arbeitsentgelts war zum 01.10.2022 eine neue Prognoseentscheidung vorzunehmen
- mit einem monatlichen Festgehalt von 520 Euro wird die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten; es liegt ein Minijob im Sinne der Sozialversicherung vor

Mehrarbeit

- aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls einer anderen beschäftigten Person wird für März 2023 Mehrarbeit vereinbart, so dass danach unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns ein Arbeitsentgelt in Höhe von 1.040,00 Euro zu zahlen ist

Versicherungsrechtliche Beurteilung:

= Überprüfung der Prognoseentscheidung (Zeitraum: 01.10.2022 – 30.09.2023)

- 11 Monate x 520,00 Euro = 5.720,00 Euro
- März 2023 = 1.040,00 Euro
- Jahresentgelt = 6.760,00 Euro
- regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt = 563,33 Euro

= monatliche Geringfügigkeitsgrenze bzw. Jahresentgeltgrenze wird durch die Mehrarbeit überschritten

= unvorhersehbares Ereignis:

- die Mehrarbeit aufgrund eines krankheitsbedingten Arbeitsausfalles einer anderen beschäftigten Person (= Krankheitsvertretung) stellt ein unvorhersehbares Ereignis dar

= Zeitjahr: 01.04.2022 – 31.03.2023

- im Zeitjahr liegt mit dem März 2023 nur ein einziger Monat vor, in dem die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bzw. Jahresentgeltgrenze durch ein unvorhersehbares Ereignis überschritten worden ist
- es liegt ein nur gelegentliches Überschreiten vor

= Höhe des Gesamtentgelts im März 2023

- das Gesamtentgelt im März 2023 übersteigt mit 1.040,00 Euro nicht das Doppelte der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze

= es liegt im März 2023 unverändert ein Minijob im Sinne der Sozialversicherung vor

1. Fortsetzung: weitere Mehrarbeit

- aufgrund eines urlaubsbedingten Ausfalls einer anderen beschäftigten Person wird für Juli 2023 erneut Mehrarbeit vereinbart, so dass danach unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns ein Arbeitsentgelt in Höhe von 1.300,00 Euro zu zahlen ist

Versicherungsrechtliche Beurteilung:

- = Überprüfung der Prognoseentscheidung (01.10.2022 – 30.09.2023)
 - 10 Monate x 520,00 Euro = 5.200,00 Euro
 - März 2023 = 1.040,00 Euro
 - Juli 2023 = 1.300,00 Euro
 - Jahresentgelt = 7.540,00 Euro
 - regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt = 628,33 Euro
- = monatliche Geringfügigkeitsgrenze bzw. Jahresentgeltgrenze wird durch die Mehrarbeit überschritten
- = unvorhersehbares Ereignis:
 - die Mehrarbeit aufgrund eines urlaubsbedingten Arbeitsausfalles einer anderen beschäftigten Person (= Urlaubsvertretung) stellt kein unvorhersehbares Ereignis dar
- = es liegt im Juli 2023 kein Minijob im Sinne der Sozialversicherung mehr vor, sondern eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich (= Statusänderung)
- = zum 01.08.2023 ist eine erneute Prognoseentscheidung vorzunehmen, sollte danach das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten, liegt ab diesem Zeitpunkt wieder ein Minijob im Sinne der Sozialversicherung vor

2. Fortsetzung: weitere Mehrarbeit

- aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls einer anderen beschäftigten Person wird für Oktober 2023 erneut Mehrarbeit vereinbart, so dass danach unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns ein Arbeitsentgelt in Höhe von 1.040,00 Euro zu zahlen ist

Versicherungsrechtliche Beurteilung:

- = Überprüfung der Prognoseentscheidung (01.08.2023 – 31.07.2024)
 - 11 Monate x 520,00 Euro = 5.720,00 Euro
 - Oktober 2023 = 1.040,00 Euro
 - Jahresentgelt = 6.760,00 Euro
 - regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt = 563,33 Euro
- = monatliche Geringfügigkeitsgrenze bzw. Jahresentgeltgrenze wird durch die Mehrarbeit überschritten
- = unvorhersehbares Ereignis:
 - die Mehrarbeit aufgrund eines krankheitsbedingten Arbeitsausfalles einer anderen beschäftigten Person (= Krankheitsvertretung) stellt ein unvorhersehbares Ereignis dar

= Zeitjahr: 01.11.2022 – 31.10.2023

- im Zeitjahr liegen neben dem Oktober 2023 mit dem März 2023 insgesamt nur zwei Monate vor, in denen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bzw. Jahresentgeltgrenze durch ein unvorhersehbares Ereignis überschritten worden ist; der Juli 2023 wird hierbei nicht berücksichtigt, weil das Überschreiten mit der Urlaubsvertretung durch ein vorhersehbares Ereignis begründet gewesen ist
- es liegt ein nur gelegentliches Überschreiten vor

= Höhe des Gesamtentgelts im Oktober 2023

- das Gesamtentgelt im Oktober 2023 übersteigt mit 1.040,00 Euro nicht das Doppelte der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze

= es liegt im Oktober 2023 unverändert ein Minijob im Sinne der Sozialversicherung vor

BEISPIEL 4

Sachverhalt (Ausgangsfall unverändert gegenüber dem Beispiel 2)

- eine beschäftigte Person übt seit mehreren Jahren einen Minijob aus
- das monatliche Festgehalt beträgt unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns seit dem 01.10.2022 monatlich 520 Euro
- aufgrund der dauerhaften Erhöhung des monatlichen Arbeitsentgelts war zum 01.10.2022 eine neue Prognoseentscheidung vorzunehmen
- mit einem monatlichen Festgehalt von 520 Euro wird die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten; es liegt ein Minijob im Sinne der Sozialversicherung vor

(leistungsorientierte) Prämie

- aufgrund der guten individuellen Arbeitsleistung der beschäftigten Person wird dieser vom Arbeitgeber aufgrund einer Entscheidung im Oktober 2023 im November 2023 einmalig eine Prämie in Höhe von 300,00 Euro gezahlt

Versicherungsrechtliche Beurteilung:

= Überprüfung der Prognoseentscheidung (Zeitraum: 01.10.2023 – 30.09.2024)

- 12 Monate x 520,00 Euro = 6.240,00 Euro
- Prämie im November 2023 = 300,00 Euro
- Jahresentgelt = 6.540,00 Euro
- regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt = 545,00 Euro

= monatliche Geringfügigkeitsgrenze bzw. Jahresentgeltgrenze wird durch die Prämienzahlung überschritten

= unvorhersehbares Ereignis:

- die Zahlung der Prämie stellt für den Arbeitgeber ein unvorhersehbares Ereignis dar, weil die Zahlung zum Zeitpunkt der Prognoseentscheidung nicht bekannt gewesen ist
- = Zeitjahr: 01.12.2022 – 30.11.2023
- im Zeitjahr liegt mit dem November 2023 nur ein einziger Monat vor, in dem die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bzw. Jahresentgeltgrenze durch ein unvorhersehbares Ereignis überschritten worden ist
 - es liegt ein nur gelegentliches Überschreiten vor
- = Höhe des Gesamtentgelts im November 2023
- das Gesamtentgelt im November 2023 übersteigt mit 820,00 Euro nicht das Doppelte der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze
- = es liegt im November 2023 unverändert ein Minijob im Sinne der Sozialversicherung vor

BEISPIEL 5

Sachverhalt (Ausgangsfall unverändert gegenüber dem Beispiel 2)

- eine beschäftigte Person übt seit mehreren Jahren einen Minijob aus
- das monatliche Festgehalt beträgt unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns seit dem 01.10.2022 monatlich 520 Euro
- aufgrund der dauerhaften Erhöhung des monatlichen Arbeitsentgelts war zum 01.10.2022 eine neue Prognoseentscheidung vorzunehmen
- mit einem monatlichen Festgehalt von 520 Euro wird die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten; es liegt ein Minijob im Sinne der Sozialversicherung vor

Jubiläumszuwendung

- aufgrund einer Betriebsvereinbarung wird der beschäftigten Person anlässlich ihres zehnjährigen Firmenjubiläums im April 2023 eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 300,00 Euro gezahlt

Versicherungsrechtliche Beurteilung:

- = die Jubiläumszuwendung ist bei der Prognoseentscheidung zum 01.10.2022 unberücksichtigt zu lassen, da ihre Zahlung nicht mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich (regelmäßig wiederkehrend) zu erwarten ist
- = Überprüfung der Prognoseentscheidung (Zeitraum: 01.10.2022 – 30.09.2023)
 - 12 Monate x 520,00 Euro = 6.240,00 Euro
 - Jubiläumszuwendung im April 2023 = 300,00 Euro
 - Jahresentgelt = 6.540,00 Euro
 - regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt = 545,00 Euro

- = monatliche Geringfügigkeitsgrenze bzw. Jahresentgeltgrenze wird durch die Jubiläumszuwendung überschritten
- = unvorhersehbares Ereignis:
 - die Zahlung der Jubiläumszuwendung stellt für den Arbeitgeber kein unvorhersehbares Ereignis dar, weil dem Arbeitgeber diese wegen des arbeitsrechtlichen Anspruchs aufgrund der Betriebsvereinbarung zum Zeitpunkt seiner Prognoseentscheidung am 01.10.2022 bekannt gewesen ist
- = es liegt mit der Zahlung der Jubiläumszuwendung im April 2023 kein Minijob im Sinne der Sozialversicherung mehr vor, sondern eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich (= Statusänderung)
- = zum 01.05.2023 ist eine erneute Prognoseentscheidung vorzunehmen, sollte danach das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten, liegt ab diesem Zeitpunkt wieder ein Minijob im Sinne der Sozialversicherung vor

Fazit

Die Möglichkeiten, unter denen seit dem 1. Oktober 2022 die monatliche Geringfügigkeitsgrenze zulässig überschritten werden darf, sind durch die gesetzliche Regelung gegenüber der bis zum 30. September 2022 geltenden Verwaltungsauffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung deutlich eingeschränkt worden. Das zulässige Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze muss jeweils individuell und personenbezogen geprüft und auch aufgezeichnet werden. Damit ist eine erhebliche zeit- und personalintensive Prüfung verbunden.

Zusätzlich führt die Beendigung einer eventuellen Befreiung von der Rentenversicherungspflicht durch eine Statusänderung zu einem weiteren Verwaltungsaufwand für die Arbeitgeber, wenn mit der Rückkehr zum Minijob eine erneute Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfol-

gen soll. Sofern der prüfende Rentenversicherungsträger anlässlich einer Arbeitgeberprüfung den Wegfall des Minijobs rückwirkend feststellen sollte, weil ein nur unvorhersehbares und gelegentliches Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze nicht vorgelegen hat, führt dies bei der Rückkehr zum Minijob ab diesem Zeitpunkt zum Vorliegen eines rentenversicherungspflichtigen Minijobs, soweit dem Arbeitgeber ein neuer Befreiungsantrag von der beschäftigten Person nicht vorliegen sollte. Dies würde dazu führen, dass der Arbeitgeber den auf die beschäftigte Person entfallenden Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen hätte. Hiergegen gilt es sich zu schützen. Es empfiehlt sich daher, eventuell bereits mit dem ersten Befreiungsantrag vorsorglich zu bestimmen, dass bei Eintritt von Rentenversicherungspflicht zu einem späteren Zeitpunkt der Befreiungsantrag gleichzeitig als neuer Befreiungsantrag gilt, soweit der Minijob wieder fortgesetzt wird. ■

Deutsche
Rentenversicherung
Nord, 22.12.2022

STELLENANGEBOTE

1-1

Wir sind eine an den Standorten Stade und Wischhafen seit über 50 Jahren etablierte Steuerberatungskanzlei mit mehr als 20 Mitarbeitern und 2 Partnern.

Für unseren Standort in der Hansestadt **Stade** suchen wir zur Festanstellung

einen **Steuerberater (m/w/d)**

Aufgrund unserer hohen Beratungsqualität wird unser Leistungsangebot stark nachgefragt, so dass wir einem erfahrenen und unternehmerisch denkenden Berufskollegen (m/w/d) die Möglichkeit geben möchten, uns hier zu unterstützen; spätere Beteiligung – wenn gewünscht – nicht ausgeschlossen.

Weiterhin suchen wir für unsere Standorte in der Hansestadt **Stade** sowie in **Wischhafen** zur Festanstellung je einen

Steuerfachangestellten (m/w/d)

für die Bereiche LOHN/GEHALT und/oder FiBu

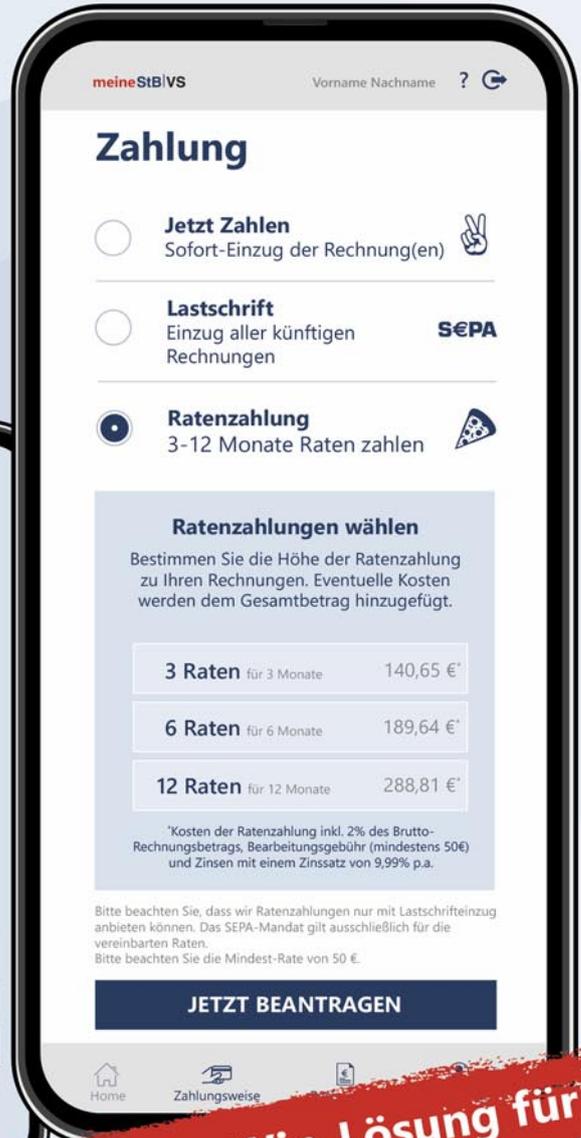
Fragen zu Ihren Perspektiven?

Beantworten wir Ihnen gerne telefonisch; bitte kontaktieren Sie Herrn Dipl. Kfm. Jörg Mertens, StB. Wenn Sie Bewerbungsunterlagen übersenden möchten, senden Sie diese bitte per E-Mail an: mertens@smptax.de.

Schlichting & Mertens
STEUERBERATER Partnerschaft mbB
Hinterm Teich 1, 21680 Stade
04141/60 66 – 0
www.smptax.de

MAXIMALE FLEXIBILITÄT

FÜR IHRE KANZLEI UND
IHRE MANDANTEN



**Win-Win-Win-Lösung für
Berater, Mandanten und Mitarbeiter**



Direkte und sichere Bezahlung



Kein Ausfallrisiko



Vielfältige Zahlungsmöglichkeiten



Zeitersparnis



www.stbvs.com

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Kanzlei-Partner:in gesucht? datev.de/kanzleiboerse



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.